

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

mit den Planinhalten "Raumstruktur,
Standortpotenziale,
technische Infrastruktur und
Freiraumstruktur"

Beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 und 29.03.2019
Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018



Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Frei-
raumstruktur"

Beschlüsse vom 14.09.2018 und 29.03.2019

Fotos: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,

Am Flugplatz 1,

06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496 40 57 90

Telefax: 03212 10 53 415

Internet: www.planungsregion-abw.de

E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

© 2019 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	iii
Abbildungsverzeichnis	v
1 Verfahrensvermerke	1
2 Präambel	5
3 Leitbild der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	9
4 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“	13
4.1 Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07. Oktober 2005	13
4.2 Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur	13
4.2.1 Kulturlandschaften	13
4.2.2 Entwicklungsachsen	15
4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur	16
4.3.1 Wirtschaft	16
4.3.2 Wissenschaft und Forschung	20
4.3.3 Verkehr, Logistik	23
4.3.3.1 Schienenverkehr	23
4.3.3.2 Straßenverkehr	24
4.3.3.3 Logistik	28
4.3.3.4 Luftverkehr	30
4.3.3.5 Radverkehr	31
4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur	32
4.4.1 Schutz des Freiraums	32
4.4.1.1 Natur und Landschaft	32
4.4.1.2 Hochwasserschutz	37
4.4.2 Freiraumnutzung	43
4.4.2.1 Landwirtschaft	43

4.4.2.2	Forstwirtschaft	46
4.4.2.3	Rohstoffsicherung	48
4.4.2.4	Wassergewinnung	50
4.4.2.5	Tourismus und Erholung	51
4.4.2.6	Kultur und Denkmalpflege	53
4.4.2.7	Militärische Nutzung	56
4.5	Kartografische Darstellung	56
4.6	Schlussvorschriften	56
Literaturverzeichnis		59
A Beikarte 1 „Vorhaben des FStrAbG Anlage Bedarfsplan“		61
B Beikarte 2 „Tourismus und Erholung“		63
C Beikarte 3 „Überschwemmungstiefen bei HQ200 “		65
D Beikarte 4 „Altbergbaugebiete des Braunkohleabbaus“		67
E Beikarte 5 „Grundwasserflurabstände“		69
F Beikarte 6 „Erosionsgefährdung“		71

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
A–B–W	Anhalt–Bitterfeld–Wittenberg
ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBergG	Bundesberggesetz
Bft	Beaufort
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
CO₂	Kohlendioxid
dB (A)	Dezibel, Maßeinheit für Schalldruckpegel
EU-SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (special protected area)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
G	Grundsatz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
HQ₁₀₀	Hochwasserdurchflussmenge (ein statistisch gesehen alle 100 bzw. 200 Jahre auftretendes Hochwasserereignis)
HQ₂₀₀	
IC	Intercity
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
K	Kreisstraße
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt
LAU	Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
LEP-ST 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
NATURA 2000	Schutzgebiete nach FFH-oder Vogelschutz-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
OU	Ortsumgehung
REK	Regionales Entwicklungskonzept
REP A-B-W	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG A-B-W	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VB	Vorbehaltsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
Z	Ziel

Abbildungsverzeichnis

A.1	Verkehrsvorhaben des FStrAbG Anlage Bedarfsplan	62
B.1	Übersichtskarte Tourismus und Erholung	64
C.1	Überschwemmungstiefen bei HQ ₂₀₀	66
D.1	Altbergbaugebiete des Braunkohleabbaus	68
E.1	Grundwasserflurabstände	70
F.1	Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind	72

Kapitel 1

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 20.09.2013 (Beschluss Nr. 09/2013) beschlossen, auf Grundlage des § 7 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 7 LPlIG (vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, neu gefasst durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ aufzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 18.10.2013, des Landkreises Wittenberg am 26.10.2013 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 26.10.2013.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsplans berührt werden kann, wurden beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen.

Erste öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 27.05.2016 den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 ROG gebilligt.

Die öffentliche Auslegung wurde in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 24.06.2016, des Landkreises Wittenberg am 25.06.2016 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 25.06.2016

bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken bis 23.09.2016 vorgebracht werden können.

Am 31.05.2016 wurde der 1. Entwurf den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 7 Abs. 5 LEntwG (vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170) zugeleitet und ihnen bis 23.09.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der 1. Entwurf wurde zugleich in das Internet eingestellt.

**Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf gem.
§ 7 Abs. 2 ROG**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entschied am 10.03.2017 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Zweite öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 14.07.2017 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 ROG gebilligt.

Die öffentliche Auslegung wurde in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 11.08.2017, des Landkreises Wittenberg am 19.08.2017 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 26.08.2017

bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken bis 04.10.2017 vorgebracht werden können.

Am 18.07.2017 wurde der 2. Entwurf den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 7 Abs. 5 LEntwG zugeleitet und ihnen bis 04.10.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der 2. Entwurf wurde zugleich in das Internet eingestellt.

**Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf gem.
§ 7 Abs. 2 ROG**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entschied am 23.03.2018 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung zu den Änderungen des Planentwurfes gem.

§ 9 Abs. 2 und 3 ROG (i.d.F.v. 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 30.05.2018 entschieden, die Änderungen des Planentwurfes des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 und 3 ROG erneut freizugeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg macht von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 1 ROG Gebrauch. Danach können gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die noch nicht begonnen wurden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. Somit sind die Regelungen nach § 9 Abs. 3 ROG anzuwenden. Wird der Planentwurf nach Durchführung der Offenlegung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die öffentliche Auslegung wurde in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 29.06.2018, des Landkreises Wittenberg am 23.06.2018 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 30.06.2018

bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken bis 10.08.2018 vorgebracht werden können.

Am 31.05.2018 wurden die Änderungen des Planentwurfes den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 7 Abs. 5 LEntwG zugeleitet und ihnen bis 10.08.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderungsentwurf wurde zugleich in das Internet eingestellt.

Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken zum Änderungsentwurf gem. § 7 Abs. 2 ROG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entschied am 14.09.2018 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Beschluss des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA

Am 14.09.2018 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“.

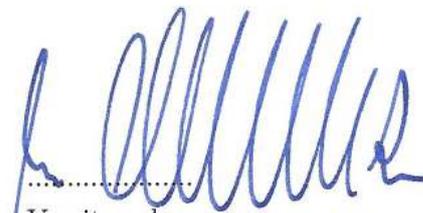
Genehmigung gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA

Die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigte den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ mit der Maßgabe, dass in Z 19 vor dem Zitat „die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions-, Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen/Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig.“ das Wort „insbesondere“ eingefügt wird, mit Bescheid vom 21.12.2018.

Beschluss des Beitritts zur Maßgabe des Genehmigungsbescheides vom 21.12.2018

Am 29.03.2019 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, der Maßgabe des Genehmigungsbescheides der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 beizutreten.

ausgefertigt: Köthen (Anhalt), den. 08.04. 2019


.....
Vorsitzender



Bekanntmachung

Die Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ ist gem. § 10 Abs. 1 ROG in den Amtsblättern

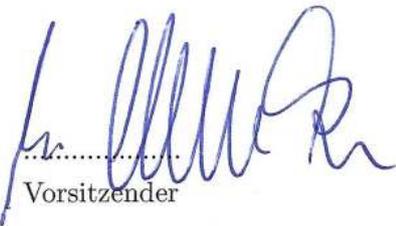
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am *26.04.2019*

des Landkreises Wittenberg am... *27.04.2019*

der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am *26.04.2019*

veröffentlicht worden.

Köthen (Anhalt), den. *07.05.2019*


.....
Vorsitzender

Siegel



Kapitel 2

Präambel

Nach § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.

Die Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LEntwG LSA aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau gebildet.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2005) wurde mit Bescheid der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2005 und nach öffentlicher Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder am 24.12.2006 rechtswirksam. Die Festlegungen der Eignungsgebiete und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. Kapitel 5.7 „Gebiete für die Nutzung der Windenergie“ des REP A-B-W sind fehlerhaft und nicht mehr bindend. Mit Inkraftsetzung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ am 26.07.2014 wurden die Festlegungen der Kapitel 5.1 „Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und 5.2 „Zentralörtliche Gliederung“ des REP A-B-W aufgehoben. Hinzu kommt, dass die Grenzen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sich mit Wirksamkeit des LPIG am 01.01.2008 infolge der Kreisgebietsreform veränderten.

Gemäß § 6 Abs. 1 LPIG wurde der REP A-B-W 2005 aus dem übergeordneten, seinerzeit geltenden Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.07.2007 (GVBl. S. 214) entwickelt. Mit Inkrafttreten der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (LEP-ST 2010, GVBl. S. 160) wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Landesentwicklungsplan außer Kraft gesetzt. Die Aufstellung des LEP-ST 2010 wurde wegen der veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes hinsichtlich der demografischen Entwicklung, des Klimawandels, des verschärften internationalen Standortwettbewerbs bei gleichzeitig fortschreitender europäischer Integration und des damit verbundenen, zunehmenden Kooperations- und Abstimmungsbedarfs innerhalb und zwischen den Regionen zur Sicherung der Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft notwendig.

Aus dem o.g. ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung eines neuen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gemäß § 7 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 LPIG (bis 30.06.2015) und §§ 4, 7 und 9 LEntwG LSA (ab 01.07.2015). Gem. §

25 LEntwG LSA werden in Aufstellung befindliche Pläne nach den Vorschriften des LEntwG LSA fortgeführt; für bereits durchgeführte Verfahrensschritte gilt bis zum 30.06.2015 das LPlG.

Gem. § 27 Abs. 1 ROG (i.d.F. vom 20.07.2017) werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des Gesetzes durchgeführt werden. Diese Regelung wurde im Verfahren angewendet.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ ersetzt gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014 (In Kraft getreten am 26.07.2014) und „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen. Diese ist unmittelbar nach den raumordnerischen Festlegungen eingefügt. Von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle ist gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Umweltschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Dem Regionalen Entwicklungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Für den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gelten die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG und § 4 LEntwG LSA.

Erfordernisse der Raumordnung des LEP-ST 2010 innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gelten uneingeschränkt. Die Regionalversammlung hat festgestellt, dass verschiedene landesplanerische Festlegungen (z.B. zu ländlichen Räumen und Entwicklungsachsen) keiner regionalplanerischen Konkretisierung bedürfen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (im Text mit **Z** und **Fettdruck** gekennzeichnet) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (im Text mit **G** und **Fettdruck** gekennzeichnet) sind gem. § 4 ROG zu berücksichtigen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ konkretisiert die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, der Standortpotenziale, der technischen Infrastruktur und der Freiraumstruktur des LEP-ST 2010. Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 sind *kursiv* dargestellt.

Im Aufstellungsverfahren hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg intensiv mit den Auswirkungen des Klimawandels und den Erforderlichkeiten zum Klimaschutz befasst. Es wurde geprüft, ob die Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsplänen resilient gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sind und die Festlegungen klimaschützende Funktionen aufweisen. Die Dokumentation „Klimawandelfitness der Regionalpläne“ [RPG ABW 2017] steht u.a. im Internet zur Verfügung.

Die Sachlichen Teilpläne „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bilden gemeinsam mit dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ die Entwicklungsvorstellungen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ab.

Grundlage für die kartografische Darstellung gem. § 9 Abs. 2 LEntwG LSA im Maßstab 1:100.000 ist die topografische Karte 1:100.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Die Beikarten als Erläuterungskarten sind nachrichtliche Darstellungen, die den Begründungsteil ergänzen. Sie enthalten keine Inhalte mit Bindungswirkung nach § 4 ROG.

Kapitel 3

Leitbild der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Das „**Neue Anhalt**“ – an Elbe und Mulde, zwischen Dübener Heide und Fläming: diese europäische Region zwischen den Metropolen, getragen von Reformation, Aufklärung und Moderne, begibt sich auf den Zukunftspfad der „Dritten Industriellen Revolution“ im ländlichen Raum. Aus den Impulsen des Welterbes der letzten 500 Jahre entsteht das „**Neue Anhalt**“. Diese dezentrale Zukunftsstruktur basiert auf regenerativen Grundlagen, neuen Technologien der Kommunikation, einer Schönheit der Stadt-Land-Kultur sowie der tragenden Teilhabe der Menschen an dieser Weggestaltung.

Verständnis des Leitbildes

Das Leitbild für das „**Neue Anhalt**“ enthält kein Dogma, sondern gibt Hinweise auf denkbare Entwicklungen. Es versteht sich als Wegbegleiter. Ohne ein solches Leitbild kann im laufenden Transformationsprozess die Orientierung verlorengehen. Das Leitbild ist so etwas wie eine Landmarke, die Hilfestellungen gibt, einen angemessenen Weg in die Zukunft zu finden.

„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.“ (Antoine de Saint-Exupéry)

Dieser Vorschlag für ein Leitbild „**Neues Anhalt**“ will nicht ein Traumbild (oder gar einen Marketingslogan) darstellen, sondern einladen, über die Zukunft der Region gemeinschaftlich nachzudenken und das Bild der Zukunft reifen zu lassen.

Grundlagen des Leitbildes

Die Region hat in der Vergangenheit wichtige Impulse gesetzt:

- die Reformation, ausgehend von der Lutherstadt Wittenberg,
- die Aufklärung im Reallabor des Gartenreichs Dessau-Wörlitz und
- die Moderne, die durch das Bauhaus Dessau weltweit repräsentiert wird.

Doch diese Welterbe-Orte sind keine Inseln, sondern Ausdruck der Geschichte der Region zwischen den Grenzen. In den vergangenen 100 Jahren wurde die Region zu einem Vorreiter der sog. Zweiten Industriellen Revolution, der elektrochemischen Revolution. Sie war Hort weltbedeutender

Erfindungen und setzte kulturelle Maßstäbe in der Moderne; sie wurde aber auch Ort gravierender Widersprüche dieser Modernisierung. Aus dieser Vergangenheit leitet die Region das Verständnis ab, sich auf den Weg der Dritten Industriellen Revolution zu begeben – sie hat alle Voraussetzungen dafür. Zudem benötigt dieser neue Horizont einen verbindenden Begriff für eine Region, die sich aus früheren Teilen des Herzogtums Anhalt, aber auch des Königreiches Sachsen und der jeweiligen Nachfolgekörperschaften zusammensetzt. Damit eine nach Außen wahrnehmbare Gemeinschaft entsteht, ist es unabdingbar, sich begrifflich klar vernehmbar zu artikulieren. Das „Neue Anhalt“ bildet die Klammer zwischen der Vergangenheit und einer denkbaren Zukunft.

Handlungsfelder für die Ausgestaltung des Leitbildes

Damit die Region unter den Bedingungen des demografischen und des Klimawandels zukunftsfähig werden kann, stellt das „**Neue Anhalt**“ folgende infrastrukturelle und kommunikative Entscheidungen als konzertierten Prozess in den Vordergrund:

- die Bildung eines Namens, der die Region abbildet, ihre Verschiedenheit aufnimmt, zugleich aber die Alleinstellung im Bundesland markiert und die Zukunftsbesinnung enthält: das „**Neue Anhalt**“, ein Begriff, der
- eine Verbindung von **wirtschaftlicher Umstrukturierung** und adäquater **landschaftlicher Gestaltung** repräsentiert – basierend auf den Traditionen der Landschaftskunst in der Region zwischen Gartenreich und Bergbaufolgelandschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes,
- die **Infrastrukturentwicklung für die Erschließung erneuerbarer Ressourcen** (Energie und Rohstoffe) – im Sinne nachhaltiger und Kreislaufwirtschaft und auf der Basis aktueller Informations- und Kommunikationstechnologien (Bildung, Management, Kultur etc.) – umgreift; dabei ist der eingeleitete regionale Transformationsprozess der Wirtschaft zu forcieren, um zukunftsfest zu werden,
- **Kooperations- und Mitwirkungsstrukturen** ermöglicht, um interessierte Menschen direkt in den Prozess der regionalen Entwicklung einzubinden und durch eine Teilhabegesellschaft zugleich die Attraktivität der Region zu erhöhen,
- **Kultur als wirtschaftlichen und sinnlichen Schlüsselfaktor** für die Qualifizierung der Region am Übergang von der industriellen Arbeitsgesellschaft zur nachhaltigen Tätigkeitsgesellschaft definiert,
- einen **regionalen Zukunftsdialog** eröffnet – insbesondere im Rahmen der nächsten Phase von Konzeptstellungen (ILEK, REK etc.), um die Konturen der Vision Anhalt 2025 in konkrete Formen und Handlungspakete zu überführen, dabei fortzuschreiben und weitere Formen zu finden, die es vielen Menschen ermöglichen, sich aktiv einzubringen (Werkstattverfahren, Charrettes, mediale Kommunikationsnetzwerke, Festivals, Schulen der Mitwirkung, Erkundungen, Erfahrungsaustausche mit anderen Regionen etc.),
- **Experimente** als ein Schlüssel für das Entdecken neuer Möglichkeiten versteht und Menschen animieren, sich einzubringen; diese Experimente bedürfen der Zusammenarbeit mit externen Partnern in Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung, Lehre, Kunst und Kultur,
- den **ländlichen Raum und dessen Neuinterpretation als Zukunftsraum** eröffnet, denn nicht mehr der Gegensatz von Stadt und Land prägt die Zukunft, sondern das Verständnis eines ganzheitlichen Raumes, in welchem die weniger besiedelten Bereiche eine Ba-

sisbedeutung für die Zukunftsfähigkeit bekommen – in dieser Region sind die regionalen Ressourcen (z. B. Flächen, regenerative Rohstoffe, insbes. Wald und Wasser) einer resilienten Struktur vorhanden,

- den sozial-kulturellen und technologischen Übergang in das **postfossile Zeitalter** - unter der Maßgabe der Stärkung **resilienter Strukturen** - bezüglich der fundamentalen Wandlungen in Demografie, Ressourcenverfügbarkeit und Klima und bei Weiterentwicklung einer demokratischen Steuerung beschreibt.

Als Landmarke steht das „**Neue Anhalt**“ für eine dezentral strukturierte, kommunikativ und verkehrlich sehr gut intern vernetzte und nach außen angebundene Resilienzregion, die den Prozess der großen Transformation vorbildlich meistert mittels der Fortschreibung der starken Traditionen als Energieregion, Kulturlandschaftsraum und Bildungsregion. Als Wirtschafts- und Lebensraum wird das „**Neue Anhalt**“ durch eine neue, deutlich kleinteiligere Struktur innerer Stabilitäten in den Kommunen, Gemeinschaften und Bündnissen des Interessenausgleichs gekennzeichnet sein. [KEGLER, SCHRÖDER et al. 2012]

Kapitel 4

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

4.1 Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07. Oktober 2005

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07. Oktober 2005 (Beschluss der Regionalversammlung vom 07. Oktober 2005, Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 09. November 2005, öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Zerbst am 07. Dezember 2006, Bernburg am 01. Dezember 2006, Bitterfeld am 22. Dezember 2006, Köthen am 22. Dezember 2006, Wittenberg am 09. Dezember 2006 und der kreisfreien Stadt Dessau am 23. Dezember 2006) im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird aufgehoben.

4.2 Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur

4.2.1 Kulturlandschaften

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich in einem seit Jahrtausenden von Menschen intensiv genutzten Siedlungsraum, was durch die geografischen Gegebenheiten wie ertragreiche Böden und vorhandene Wasserläufe bedingt ist. Daher ist die gesamte Region als Kulturlandschaft zu begreifen. Das Vorhandensein zahlreicher archäologischer Kulturgüter, wie alte Siedlungsplätze und Friedhöfe, sichtbare Grabhügel und Burgwallanlagen sind Zeugnis einer Jahrtausende währenden Nutzung.

Die Kulturlandschaft vereint materielle und ideelle historische und moderne Kulturgüter, kulturelle Traditionen, das Wirken herausragender Persönlichkeiten mit der einzigartigen Naturausstattung und den modernen Nutzungsformen. Deutschlandweit einzigartig ist die Dichte von UNESCO-Welterbestätten im Kulturraum der Mittleren Elbe:

- Gartenreich Dessau-Wörlitz
- Bauhaus und Meisterhäuser in Dessau
- Lutherstadt Wittenberg mit Luthergedenkstätten

Verbindendes Landschaftselement ist die Elbelandschaft, die u.a. durch ein UNESCO-Biosphärenreservat geschützt, als auch nachhaltig entwickelt werden soll. Darüber hinaus wird die Region im Westen von den ebenen und fruchtbaren Ackerlandschaften um Köthen und Zerbst, im Norden von der hügeligen Waldlandschaft des Fläming, im Osten von der Annaburger und Glücksburger Heide und dem Schwarze-Elster-Tal und im Süden von der waldreichen Dübener Heide, den Bergbaufolgelandschaften um Bitterfeld (Landschaftspark Goitzsche) und Gräfenhainichen (Ferropolis) sowie der Industrielandschaft um Bitterfeld – Wolfen – Zörbig – Brehna geprägt.

Die Kulturlandschaftsräume sind eine großmaßstäbliche Gliederung der Region in Landschaften, die hinsichtlich Nutzungsstruktur, historischer Entwicklung und naturräumlicher Beschaffenheit (Landschaftsbildräume) charakteristische, homogene bzw. zusammenhängende Strukturen aufweisen. Die Abgrenzung von Kulturlandschaftsräumen erfolgte aufgrund der Prägungen charakteristischer Nutzungen und der Grenzen der Landschaftsbildräume. Die Grenzen sind dabei als fließende Übergänge zu verstehen.

G 1 Für den Erhalt und die Entwicklung der regionalen Identität der verschiedenen Teilräume der Planungsregion sind die Bewahrung kultureller Güter, Traditionen und historischer Kulturlandschaften, deren behutsame Pflege und nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung vom Bergbau oder militärischer Nutzung beeinträchtigter Landschaften von besonderer Bedeutung.

Begründung Kulturlandschaften entstehen durch die Einflussnahme des Menschen auf Naturlandschaften. Durch die Wechselwirkungen unterschiedlicher naturräumlicher Gegebenheiten und verschiedener menschlicher Nutzungen bilden sich im Verlauf der Zeit verschiedene Kulturlandschaften heraus, die einem ständigen Wandel unterliegen. Historische Kulturlandschaften sind Ausschnitte der aktuellen Kulturlandschaft, die durch historische, archäologische, kunsthistorische und kulturhistorische Elemente, Strukturen und Bereiche geprägt sind und Zeugnisse des früheren Lebens, Wirtschaftens und Fortbewegens der Menschen in der Landschaft sind.

Kulturlandschaften und ihre Elemente sind dann als historisch zu bezeichnen, wenn sie in der heutigen Zeit aufgrund der veränderten gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form geschaffen und gebraucht werden. Historische Kulturlandschaften und ihre Elemente sind damit Teil des kulturellen Erbes einer Gesellschaft und müssen als solches für künftige Generationen erhalten werden. (nach [VLD 2003])

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird maßgeblich durch die ausgedehnten Flusslandschaften entlang von Elbe, Mulde und Schwarzer Elster geprägt. Sie stehen zu großen Teilen als komplex strukturierte Kulturlandschaft unter dem Schutz der UNESCO als Biosphärenreservat, in dem ein dauerhaft umweltgerechter Umgang mit natürlichen Ressourcen verfolgt wird. Teil des Biosphärenreservates ist das im Sinne der Aufklärung im 18. Jahrhundert gestaltete Gartenreich Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe).

Die Region weist mit den Zeugnissen der Reformation in der Lutherstadt Wittenberg und der Moderne - Bauhaus Dessau und Meisterhäuser - weiter UNESCO-Weltkulturerbestätten auf, deren Dichte in Deutschland einmalig ist und die der Bewahrung bedürfen.

Durch die ehemaligen Braunkohlentagebaue um Bitterfeld-Wolfen und Gräfenhainichen wurden großflächig wertvolle Landschaften devastiert (Mulde). Nach Abbaue entstanden daraus wertvolle Sekundärlebensräume, welche für den Naturschutz und Biotopverbund eine große Rolle spielen. Die Restlöcher und Rekultivierungsflächen sollen sich visuell-ästhetisch der sie umgebenden Landschaft anpassen. Entsprechend der regionalen und kommunalen Entwicklungsabsichten sollen die Altbergbauflächen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (z.B. Erholung, Forst- und Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz) zugeführt werden.

Großräumige Flächen für ehemalige militärische Nutzungen wie Truppenübungs- und Flugplätze sollen einer nachhaltigen zivilen Nutzung (z.B. Flächen für erneuerbare Energien, Erholung, Forst- und Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz) zur Verfügung gestellt werden.

4.2.2 Entwicklungssachsen

G 2 Entsprechend der Darstellung in Beikarte 1 des LEP-ST 2010 ist der Ausbau und Erhalt der überregionalen Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung in östliche Richtung in diesem Trassenkorridor für die Planungsregion von besonderer Bedeutung.

Begründung Die östliche Fortführung der B 6n ab der BAB A9 wird für unabdingbar gehalten. Eine Trassenführung in Richtung Bad Dübener Heide (Sachsen) über Rösa und Schwemsaal sowie durch den Naturpark Dübener Heide wird abgelehnt. Dafür wird ein Korridor BAB A 9 - Raguhn - Gräfenhainichen - Lutherstadt Wittenberg favorisiert.

Die überregionale Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung in östlicher Richtung dient u.a. der Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des südlichen Landkreises Wittenberg, der Erschließung des regional bedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen „Ferropolis/Gräfenhainichen“ und der direkten Verbindung der mittelzentralen Kreisstädte Köthen (Anhalt) und Lutherstadt Wittenberg.

Die Vorzüge dieses Korridors sind neben den o.g.:

- keine Zerschneidung der Dübener Heide
- Verkürzung der Trasse
- Beibehaltung der Haupttrassenführung Richtung Osten durch Anschluss der B 187 über die B 101 an die B 87 in Herzberg (Brandenburg).

4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

4.3.1 Wirtschaft

Z 1 *Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Standorte (LEP-ST 2010 Z 58) festgelegt:*

Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)

Coswig/Klieken

Köthen

Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen

Dessau-Roßlau (Rodleben)

Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Begründung Die flächenkonkrete Festlegung dieser etablierten Standorte erfolgte unter Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung und der Entwicklungspotenziale. Die bedarfsgerechte Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen soll innerhalb dieser Bereiche erfolgen. Die Vorrangstandorte verfügen über ungenutzte Areale, die zu meist eine Anbindung an die technische Infrastruktur aufweisen [RPG ABW 2016]. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind die Infrastrukturfolgekosten von einer immer geringer werdenden Bevölkerung zu tragen, so dass der Aspekt der Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen zukünftig stärker in den Vordergrund rückt. Die Inanspruchnahme dieser ungenutzten Areale ist daher durch ein effizientes Flächenmanagement prioritär auszuschöpfen.

Der landesbedeutsame Standort Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim) besteht aus den zwei Teilflächen: Chemiepark Areale A-E (Stadt Bitterfeld-Wolfen) und Technologiepark Mitteldeutschland (Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna). Im landesbedeutsamen Standort „Chemiepark Areale A-E“ ist der regional bedeutsame Ballonaufstiegsplatz (Ballon- und Fesselfluganlage) etabliert.

Der Standort Coswig/Klieken befindet sich in der Stadt Coswig (Anhalt) in unmittelbarer Nähe zur BAB A9.

Beim Standort Köthen handelt es sich um das Industriegebiet Köthen Ost der Stadt Köthen (Anhalt).

Der Standort Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen umfasst das Industriegebiet Piesteritz und den Industriehafen in der Lutherstadt Wittenberg. Der landesbedeutsame Standort in der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus den zwei Teilflächen Biopharmapark sowie Industriegebiet DHW Rodleben und Werft.

Z 2 Als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe werden die bereits vorhandenen Standorte festgelegt:

Bitterfeld „Gewerbepark IKR“ und „An den Dükertürmen“

Begründung Die räumlich zusammenhängenden Gewerbeparks „IKR“ und „An den Dükertürmen“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen weisen eine vielfältige Branchenstruktur und ca. 580 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in ca. 45 Betrieben sowie ausreichendes Flächenpotenzial für Neuansiedlungen und Erweiterungen auf.

Brehna „Industriegebiet westlich A 9“

Begründung Brehnas „Industriegebiet westlich der BAB A 9“ hat sich aufgrund seiner vielfältigen Branchenstruktur vorrangig im produzierenden Gewerbe, hervorragenden infrastrukturellen Anbindung (BAB A 9 und B 100, Schienentrasse Halle - Bitterfeld), einer Vielzahl von Betrieben (mindestens 18) und über 800 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen als Industriestandort fest etabliert. Der Standort in der Stadt Sandersdorf-Brehna ist für großflächige Industrie-, Gewerbe- und Logistikbetriebe geeignet.

Brehna „Wiesewitzer Mark“

Begründung „Wiesewitzer Mark“ ist ein etablierter Gewerbestandort mit über 60 Betrieben und mehr als 800 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Dessau Flugplatz/Mitte

Begründung Bei dem Standort Dessau Flugplatz/Mitte im Oberzentrum Dessau-Roßlau handelt es sich im östlichen Teil um ein traditionelles Industrie- und Gewerbegebiet mit einer vielfältigen Branchenstruktur, über 300 Betrieben und ca. 4.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen. Der westliche Bereich (Flugplatz) verfügt aufgrund seiner Größe über eine ausreichende Entwicklungskapazität für den gesamten Standort.

Dessau Industriepark Waggonbau

Begründung Der Industriepark Waggonbau ist mit ca. 1.700 Arbeitnehmern in ca. 70 Betrieben mit vielfältiger Branchenstruktur, überwiegend im produzierenden Gewerbe, ein regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbestandort am traditionellen Standort in der Stadt Dessau-Roßlau.

Elster (Elbe)

Begründung Für die Entwicklung im dünn besiedelten, östlichen Teil der Planungsregion von besonderer Bedeutung ist der etablierte Gewerbe- und Industriestandort mit ca. 480 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in 17 Unternehmen mit direkter Anbindung an die Bundesstraße B 187 sowie die Schienentrasse Dessau - Wittenberg - Torgau.

Jessen

Begründung Der regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe Jessen (Elster) unterstreicht die Bedeutung des Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im dünn besiedelten, östlichen Teil der Planungsregion. Der Branchenmix mit Schwerpunkt Nahrungsgüterproduktion sowie ca. 50 Betriebe mit insgesamt ca. 1.000 Beschäftigten sind ein Indiz für die regionale Bedeutung.

DESSORA-Gewerbepark

Begründung Der Standort DESSORA-Park der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat sich auf einer militärischen Konversionsfläche zu einem bestandsfähigen Gewerbepark mit ca. 20 Betrieben und ca. 750 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen entwickelt. Die gute infrastrukturelle Lage in 3 km Entfernung zur BAB A 9 und die wohnortferne Lage prädestiniert diesen Standort für die Ansiedlung von Logistikunternehmen.

Pratau

Begründung Der etablierte Standort in der Lutherstadt Wittenberg mit einem breiten Branchenmix in mind. 11 Betrieben mit ca. 560 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist vom Leitmarkt Ernährung sowie der Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft gekennzeichnet. Zahlreiche Erweiterungen und -absichten von ansässigen Unternehmen unterstreichen die positive Entwicklung des regional bedeutsamen Standortes.

Reinsdorf

Begründung Der Standort in der Lutherstadt Wittenberg mit einem großen Fahrzeughersteller als bedeutendem Arbeitgeber (über 400 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze) und weiteren Unternehmen in der Nahrungsmittelproduktion, im verarbeitenden Gewerbe und Dienstleistungssektor hat Entwicklungspotenzial und ist für den dünn besiedelten, östlichen Teil der Planungsregion von großer Bedeutung. Am Standort sind derzeit 8 Unternehmen mit insgesamt ca. 680 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen ansässig.

Weißandt-Görlau

Begründung Die regionale Bedeutsamkeit des Standortes Weißandt-Görlau in der Stadt Südliches Anhalt wird durch ca. 1.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in 16 Betrieben, die den Leitmärkten zuzuordnen sind (u.a. Chemie, Maschinenbau) sowie die gute infrastrukturelle Lage an der B 183 gerechtfertigt. Von einer positiven Entwicklung des Standortes zeugen die Absichten der ansässigen Unternehmen, ihre Standorte auszubauen. Daher wird eine Erweiterungsfläche östlich der B 183 zur Standortsicherung der ansässigen Produktionsbetriebe eingeplant.

Zerbst „Süd“

Begründung Zerbst „Süd“ (umfasst die Gewerbegebiete Kirschallee, Industrierweg, Altbuchsland, Ahornweg) ist ein traditioneller Industrie- und Gewerbeort. Er verfügt über einen breiten Branchenmix, 55 Betriebe und über 1.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Der Standort im Mittelzentrum Zerbst/Anhalt ist in der dünn besiedelten Teilregion im Nordwesten der Planungsregion von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Zerbst „Am Feuerberg“

Begründung Zerbst „Am Feuerberg“ verfügt über einen breiten Branchenmix, 20 Betriebe und ca. 500 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Gemeinsam mit dem Standort „Süd“ hat der im Norden des Mittelzentrums Zerbst/Anhalt gelegene Standort in der dünn besiedelten Teilregion im Nordwesten der Planungsregion eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Zörbig „Thura Mark“

Begründung Der Standort „Thura Mark“ in der Stadt Zörbig ist aufgrund seiner guten infrastrukturellen Anbindung über die B 183 an die BAB A 9, eines Gleisanschlusses, des Branchenmix entsprechend der Leitmärkte, der Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze (ca. 500) und der Vielzahl von ca. 26 Betrieben regional bedeutsam.

Zörbig „Großüberitz/Heideloh“

Begründung „Großüberitz/Heideloh“ in der Stadt Zörbig ist voll erschlossen und aufgrund seiner sehr guten infrastrukturellen Anbindung an die BAB A 9, des Branchenmix entsprechend der Leitmärkte, des Arbeitsplatzangebotes (ca. 700) und der Anzahl der Betriebe (ca. 17) regional bedeutsam. „Großüberitz/Heideloh“ befindet sich unmittelbar an der BAB A 9 und ist dadurch als Logistikstandort prädestiniert.

Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Begründung Die Darstellung dieser etablierten Standorte erfolgt durch eine Flächensignatur. Die Regionalbedeutsamkeit wurde aufgrund folgender Kriterien bestimmt:

- ca. 500 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze
- Vorhandensein verschiedener Branchen
- Orientierung an Leitmärkten - Energie, Maschinen-, Anlagenbau, Gesundheit/Medizin, Mobilität/Logistik, Chemie, Bioökonomie, Ernährung, Landwirtschaft
- Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft
- Vorhandensein mehrerer Betriebe
- Verkehrsanbindung

In diesen Standorten ist die Ansiedlung von Logistikansiedlungen zulässig. Bei der Weiterentwicklung der Standorte ist zu beachten, dass diese noch über ungenutzte Areale mit einer Anbindung an die technische Infrastruktur verfügen [RPG ABW 2016]. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind die Infrastrukturfolgekosten von einer immer geringer werdenden Bevölkerung zu tragen, sodass der Aspekt der Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen zukünftig stärker in den Vordergrund rückt. Die Inanspruchnahme dieser ungenutzten Areale ist daher durch ein effizientes Flächenmanagement prioritär auszuschöpfen.

Z 3 In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.

Begründung Raumbedeutsame, selbstständige Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und bedürfen daher für ihre Zulässigkeit der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen setzt eine planungsrechtliche Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ i.S.v. § 11 Abs. 2 BauNVO oder „Versorgungsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB voraus.

Die bauleitplanerische Festlegung dieser besonderen Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen ist mit den vorrangigen Funktionen in Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht vereinbar, da es sich um infrastrukturell gut erschlossene Standorte mit hoher Lagegunst und entsprechendem Erweiterungspotenzial für vorhandene bzw. zusätzliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen handelt. Die Vorhaltung dieser Flächen für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und/oder erheblich störenden Industrie- und Gewerbebetrieben, die auf die gute Lagegunst und Erschließung angewiesen sind, liegt im vorrangigen öffentlichen Interesse der Planungsregion. Für gewerbliche, raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen, welche einen erheblichen Flächenbedarf haben, stehen diese Standorte wegen ihrer Lagegunst und unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung. Daher ist in verbindlichen Bauleitplänen die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen auszuschließen.

4.3.2 Wissenschaft und Forschung

Z 4 Regional bedeutsame Standorte für Wissenschaft und Forschung sind:

Dessau-Roßlau

Begründung Der Standort Dessau-Roßlau nimmt in der Planungsregion eine bedeutende Stellung in der Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungslandschaft ein, was durch folgende Einrichtungen unterstrichen wird:

- Hochschule Anhalt mit Aninstituten, wie z.B. Gropius Institut Dessau e. V. und I.M.S.-Institut für Membran- und Schalentechologien e. V.
- Das Technologie- und Gründerzentrum ist neben der Hochschule Anhalt und dem bereits vorhandenen Zentrum für Wissenschaft und Technik Bernburg und dem Technologiezentrum Köthen integrativer Bestandteil des Innovations- und Forschungszentrums Anhalt, das sich inhaltlich und organisatorisch in den Innovationsstandortverbund im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Halle-Leipzig-Dessau einreicht. Damit unterstreicht die Region Anhalt, dass sie mit ihren Kapazitäten und Möglichkeiten eine wichtige Säule des Innovationspotenzials Mitteldeutschlands darstellt.
- Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau als akademisches Lehrkrankenhaus und wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- BioPharmaPark Dessau als integrierter Wissensstandort mit biotechnologischer Ausrichtung – Kompetenznetzwerk mit angesehenen und kompetenten universitären und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland für die Entwicklung biopharmazeutischer Produkte

- Die Stiftung Bauhaus Dessau ist ein Ort der Forschung, Lehre und experimentellen Gestaltung – Neben der Pflege, Erforschung und Vermittlung des Bauhauserbes beschäftigt sich die Stiftung insbesondere mit der Stadt, ihren Widersprüchen und ihrer kulturellen Kraft im Spannungsfeld zwischen Bevölkerungsentwicklung, Globalisierung und technologischer Revolution. Das neue Bauhaus stellt sich damit den urbanen Herausforderungen der Zeit, lotet Optionen für die Zukunft aus und entwickelt Entwürfe in Architektur, Design und darstellender Kunst.
- Umweltbundesamt
- Wissenschaftliche Bibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau
- Anhaltisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau

Lutherstadt Wittenberg

Begründung Zahlreiche Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen von überregionaler Ausstrahlung begründen die große Bedeutung der Lutherstadt Wittenberg als Standort für Wissenschaft und Forschung, u.a.:

- Agrochemisches Institut Piesteritz e. V. Aninstitut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – Aufgabe ist die Unterstützung des Zusammenwirkens von Praktikern und Wissenschaftlern für die Entwicklung und den Einsatz agrochemischer Produkte durch eigene Forschungsarbeiten, Ausbildung von Studenten und Doktoranden, Beratung öffentlicher Einrichtungen und Organisation von Tagungen und Workshops.
- Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist eines der wissenschaftlichen Institute in Deutschland, die die Organisation und Entwicklung von Hochschulen untersuchen. Zu den Forschungsthemen gehört die Situation von Studierenden und Hochschulangehörigen ebenso wie die Entwicklung von Studiengängen, Hochschulen und Bildungssystemen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Industrieforschung in mittelständischen Unternehmen: z.B. SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, TESVOLT GmbH
- Evangelisches Krankenhaus Paul Gerhardt Stift als akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V. und Kirchliches Forschungsheim als Studienstelle Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung
- Evangelisches Predigerseminar (bildet den Rahmen für die praktische Ausbildung im Vikariat)
- Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek
- Berufsschulzentrum mit Fachoberschule und Berufsfachschule

-
- Cranach-Malschule (kulturopädagogische Einrichtung, kultureller Ort, ein Ort der kreativen Freizeitgestaltung, des Lernens, der Begegnung und der Kommunikation)
 - Stiftung LEUCOREA hat das Ziel, akademisches Leben in der Lutherstadt Wittenberg zu etablieren, an jener Stelle, an der vor 500 Jahren eine der renommiertesten Universitäten Deutschlands eröffnet wurde. Von hier aus leiteten Luther und Melanchthon die Reformation ein. Dieser Tradition verpflichtet, bereichern wissenschaftliche Einrichtungen unter dem Dach der LEUCOREA die Forschungslandschaft. Aber auch für die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen nationalen und internationalen Charakters ist die Stiftung inzwischen bekannt. Bei allen Aktivitäten der LEUCOREA besteht eine enge Verbindung zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Schließlich ist die Unterstützung von Forschung und Lehre an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg originärer Zweck der Stiftung. Die Universitätsangehörigen haben einerseits die Möglichkeit, die Infrastruktur der LEUCOREA (Hörsaal, Seminarräume, Computer- und Tagungstechnik, Gästezimmer) zu nutzen. Andererseits kann die Stiftung auf das wissenschaftliche Potenzial der Universität zurückgreifen und so die Vielfalt und den universitären Standard ihrer Veranstaltungen garantieren.

Köthen (Anhalt)

Begründung Mit der Hochschule Anhalt verfügt Köthen (Anhalt) über eine Kapazität in Lehre und Forschung, die ein großes Innovationspotenzial für die Region darstellt und zugleich wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Stadt ist. Weitere wichtige Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen sind:

- Das Technologie- und Gründerzentrum begleitet und unterstützt junge Unternehmen in der schwierigen Startphase und verbessert die infrastrukturellen Voraussetzungen für unternehmerische Forschung und Entwicklung.
- Mit dem Neubau des Biosolarzentrums stellt sich Köthen (Anhalt) im Bereich der erneuerbaren Energien neu auf.
- Institut für Lebensmitteltechnik, Biotechnologie und Qualitätssicherung e. V.
- Institut für angewandte Informatik e. V.
- Institut für Energie- und Umwelttechnik e. V.
- Institut für innovative Technologien GmbH
- Verein für Technik, Innovation und Management e. V. (TIM e. V.)
- Forschungs- und Technologietransferzentrum (FTTZ)
- Ausbildungsstätte für Homöopathen,

- berufsbildende Schule Anhalt-Bitterfeld Standort BbS Köthen (Anhalt) einschließlich Fachschule, Fachoberschule und Berufsfachschule
- Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Bitterfeld-Wolfen

Begründung In Bitterfeld-Wolfen haben Forschung und Entwicklung eine jahrzehntelange Tradition. Gegenwärtig erfährt die Photovoltaikforschung internationale Beachtung. Wichtige Forschungs- und Bildungseinrichtungen sind:

- Reiner-Lemoine-Forschungszentrum (Photovoltaikforschung Hanwha Q Cells)
- Fraunhofer Institut Werkstoffmechanik Wolfen
- Steinbeis-Transferzentrum Innovatives Qualitäts- und Umweltmanagement für kleine und mittelständische Unternehmen
- berufsbildende Schule Anhalt-Bitterfeld Standort BSZ August von Parseval einschließlich Fachschule, Fachoberschule und Berufsfachschule
- Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen gGmbH als Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH – In enger Zusammenarbeit mit wirtschaftsführenden Institutionen und Vereinen hat das TGZ das Ziel, neu gegründete und junge Unternehmen durch eigene Dienstleistungen vor Ort zu unterstützen – verbunden mit umfangreichen Beratungsleistungen und der Vermittlung von Synergieeffekten zu anderen Firmen sowie universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

4.3.3 Verkehr, Logistik

4.3.3.1 Schienenverkehr

G 3 Folgende regionale Schienenverbindungen sollen erhalten werden:

Dessau-Wörlitzer Eisenbahn

Begründung Die Erhaltung ist für die touristische Entwicklung im und am Weltkulturerbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ von großer Bedeutung.

Lutherstadt Wittenberg – Bad Schmiedeberg – (Bad Dübener Heide)

Begründung Die Schienenverbindung dient der Verbindung Zentraler Orte im dünn besiedelten Raum, der touristischen Entwicklung in der Dübener Heide, der Kurorte Bad Schmiedeberg und Bad Dübener Heide (Sachsen) sowie dem Güterverkehr (z.B. für die Abfuhr von Kies). In der Lutherstadt Wittenberg besteht die Verknüpfung zum Fernverkehr der Achse Mitteleuropa - Berlin.

(Jüterbog) – Holzdorf – (Falkenberg)

Begründung Die regionale Schienenverbindung soll die Anbindung des Bundeswehrstandortes Holzdorf gewährleisten und als Zugangspunkt zum Fernverkehr für den peripher gelegenen Raum im Osten Sachsen-Anhalts dienen.

Oranienbaum – Ferropolis

Begründung Die regionale Schienenverbindung wird zur Erschließung des Vorrangstandorts für großflächige Freizeitanlagen „Ferropolis“ genutzt. In Oranienbaum besteht zudem Anschluss an die Dessau-Wörlitzer Eisenbahn, die das Weltkulturerbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ erschließt.

Köthen (Anhalt) – Aken (Elbe)

Begründung Die Schienenverbindung soll der Absicherung des Gütertransports zu und von den Gewerbestandorten in Aken (Elbe), Trebbichau und Köthen (Anhalt) dienen. Die Schienentrasse ist für Güterverkehr zum Hafen Aken (Elbe) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen wichtig. Sie soll darüber hinaus weiterhin für den touristischen Ausflugsverkehr zur Verfügung stehen.

Bitterfeld – Zörbig

Begründung Die regionale Schienenverbindung verbindet das Grundzentrum Zörbig mit dem Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen und die regional bedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe „Thura Mark“ und „Großzöberitz/Heideloh“ mit dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bitterfeld-Wolfen.

Lutherstadt Wittenberg - Piesteritz – Straach

Begründung Die Freihaltung der Schienentrasse soll der Absicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gewerbestandorte in Reinsdorf und Straach sowie der Quarzsandgewinnung im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Möllensdorf wegen der Anbindung an den Fernverkehr und den Industriehafen Piesteritz dienen.

4.3.3.2 Straßenverkehr

Z 5 *Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern: ...Verlängerung der B 6n von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten (ab A 9 noch keine geplante Trassenführung). (LEP-ST 2010 Z 79)*

Begründung Die schnellstmögliche Heranführung der B 6n an die BAB A 9 und darüber hinaus an die B 184, wie sie im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen ist, dient der Schließung von Lücken im Fernstraßennetz zur besseren Raumerschließung. Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und Erhöhung der Lebensqualität des ländlichen Raums im Osten der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist die Fortführung der B 6n ab der B 184 in Richtung Landesgrenze zu Brandenburg unabdingbar.

Es wird ein Korridor B 184 - Raguhn - Gräfenhainichen - Lutherstadt Wittenberg favorisiert (siehe Beikarte 1 „Vorhaben des FStrAbG Anlage Bedarfsplan“). Die Vorzüge dieses Korridors sind:

- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des südlichen Landkreises Wittenberg
- Optimierung der Erreichbarkeit des im Landesinteresse zu sichernden Bundeswehrstandortes „Schönewalde-Holzdorf“
- Verbesserung der Erschließung des regional bedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen “Ferropolis” (Gräfenhainichen)
- Verbesserung der direkten Verbindung der mittelzentralen Kreisstädte Köthen (Anhalt) und Lutherstadt Wittenberg
- Vermeidung der Zerschneidung der Dübener Heide
- Verkürzung der Trasse gegenüber der Variante durch die Dübener Heide in Richtung Landesgrenze zu Sachsen
- teilweise Nutzung des vorhandenen Straßennetzes (B 100, B 2, B 187)
- Nutzung des vorhandenen 4-streifigen Querschnittes der B 2 südlich der Stadt Wittenberg ohne Um-/Ausbaumaßnahmen als leistungsfähiger Bestandteil des vorhandenen Straßennetzes
- Beibehaltung der Haupttrassenführung Richtung Osten durch Anschluss der B 187 über die B 101 an die B 87 in Herzberg (Brandenburg).

In Streckenabschnitten, in denen vorhandene Entwicklungsräume in den Ortsdurchfahrten für den verkehrsgerechten Ausbau unzureichend sind, erfordert die mangelnde Baufreiheit (negative Auswirkung auf die Verkehrssicherheit) den Einsatz von Ortsumgehungen, die in Form der OU Radis und der OU Eutzsch (in Bau) in die Maßnahme verankert werden. Im Zuge des Streckenabschnitts Wittenberg – Landesgrenze Brandenburg sind die OU Jessen - Mühlanger im vordringlichen und OU Holzdorf im weiteren Bedarf im FStrAbG Anlage Bedarfsplan enthalten.

Die im, dem FStrAbG Anlage Bedarfsplan zugrunde liegenden, Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Trassenkorridore stimmen mit den planerischen Vorstellungen der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg überein und sind in der Beikarte Beikarte 1 „Vorhaben des FStrAbG Anlage Bedarfsplan“ nachrichtlich dargestellt.

Ortsumgehungen haben einen positiven Einfluss auf die Erschließung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbeflächen und der regional bedeutsamen Standorte für Industrie, Gewerbe und Logistik.

Die folgenden Neubaumaßnahmen und Ortsumgehungen, welche im FStrAbG Anlage Bedarfsplan in den vordringlichen und weiteren Bedarf eingeordnet wurden, sind für die Planungsregion für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Absicherung der Daseinsvorsorge von besonderer Bedeutung:

B 6n Abschnitt A 9 - B 184

B 107 OU Oranienbaum

B 183 OU Prosigk, OU Bitterfeld, OU Gnetsch

B 184 OU Roßlau/Tornau, OU Zerbst

B 185 OU Köthen, OU Mosigkau

B 187 OU Coswig-Griebo, NOU Wittenberg, OU Jessen - Mühlanger, OU Holzdorf

B 187a OU Aken mit Elbquerung

Z 6 Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorrangig zu verfolgen.

Begründung Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung:

dung

- ergänzen das Netz der landesbedeutsamen Straßen,
- verbinden Zentrale Orte,
- verbinden Zentrale Orte und Orte mit besonderer Bedeutung im ländlichen Raum,
- verbinden Zentrale Orte und großräumige Erholungsgebiete (z.B. Dübener Heide, Gartenreich Dessau-Wörlitz, Landschaftspark Goitzsche, Fläming),
- verbinden Zentrale Orte und überregionale Verkehrsverbindungen (z.B. BAB A 9, Bahnhöfe für Fernverkehr) und
- dienen der Absicherung des Großraum- und Schwerlastverkehrs.

Folgende Straßenverbindungen sind von regionaler Bedeutung:

- B 107 Oranienbaum - A 9
- L 37 Seyda - Lüttchenseyda - Jessen
- L 51 B 184 - Walternienburg - (Barby)
- L 55 Zerbst - Lindau - (Loburg)
- L 63 Dessau - Aken
- L 73 Köthen - Landkreisgrenze - (Nienburg)
- L 111 Mügeln - Landesgrenze - (Jüterbog)
- L 113 Landesgrenze - Prettin - Annaburg - B 187 - Mügeln
- L 123 Seyda - Zahna - Kropstädt B 2
- L 126 Wittenberg - Zahna
- L 128 (Bad Döben) - Landesgrenze - Bad Schmiedeberg - L 114 - Jessen
- L 129 Bad Schmiedeberg - Kemberg - B 100
- L 136 Raguhn - Gräfenhainichen B 100
- L 140 B 184 - Raguhn
- L 141 Zörbig - Landkreisgrenze - (A 14) - (Halle)
- L 143 Zörbig - Landkreisgrenze - (Landsberg)
- L 144 Zörbig - Landkreisgrenze - (Löbejün)
- L 146 Landkreisgrenze - Gröbzig - Cattau L 147

- L 147 (Cörmigk) - Landkreisgrenze - Gröbzig - L 145; Piethen - Landkreisgrenze - (Löbejün)
- L 148 (Könnern) - Landkreisgrenze - B 185
- L 149 Zerbst - Fähre Tochheim - Landkreisgrenze - (Breitenhagen)

G 4 Strecken für den Großraum- und Schwertransport sollen erhalten und nicht eingeschränkt werden.

Begründung Die Absicherung der Trasse Erfurt - Hafen Aken (Elbe) für Schwerlasttransporte über 40 t Gesamtgewicht und Großraumtransporte mit über 20,75 m Länge, 4 m Höhe oder 2,55 m Breite hat für den Industriestandort Erfurt (Thüringen) zur Erreichung der Nordseehäfen eine grundlegende Bedeutung. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt soll die Strecke Erfurt – L 148 – B 185 – B 183 – B 187a – Hafen Aken (Elbe) für den Großraum- und Schwertransport vorgehalten werden. Weitere bedeutsame, zu erhaltende und nicht durch Planungen einzuschränkende Strecken sind:

- B 100 Gräfenhainichen – BAB A9,
- B 107 Gräfenhainichen – Oranienbaum – BAB A9,
- B 183 Bitterfeld-Wolfen - BAB A9,
- B 184 Bitterfeld-Wolfen - BAB A9, Zerbst/Anhalt – Dessau-Roßlau
- B 187 BAB A9 - Lutherstadt Wittenberg – Jessen (Elster) – Landesgrenze

Zur Anbindung von Siedlungen an das übergeordnete Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten. (LEP-ST 2010 G 60)

Z 7 Landesbedeutsame Fahren in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind:

- Gierseilfähre Barby (L 51)**
- Gierseilfähre Breitenhagen (L 149)**
- Gierseilfähre Aken (B 187a)**
- Gierseilfähre Coswig (K 2376)**
- Gierseilfähre Elster (L 127)**
- Gierseilfähre Pretzsch (L 128)**
- Gierseilfähre Prettin (L 113)**

Begründung Die Erhaltung der landesbedeutsamen Fahren ist wegen der großen Entfernungen zwischen Brückenbauwerken über die Elbe (z.B. 60 km Abstand zwischen Wittenberg und Torgau) zur Verbindung der Siedlungsgebiete beiderseits der Elbe, der Zentralen Orte, zur Absicherung der Durchgängigkeit von überregionalen Radwanderwegen und vor allem zur wirtschaftlichen und touristischen Erschließung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bis zur Schaffung weiterer leistungsfähiger Brückenbauwerke (bei Aken und Pretzsch über die Elbe) von großer regionaler Bedeutung.

4.3.3.3 Logistik

Z 8 *Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden festgelegt (LEP-ST 2010 Z 88):*

Binnenhafen Aken

Begründung Die Darstellung dieses etablierten Standortes erfolgt durch eine Flächensignatur. Am Hafenstandort Aken (Elbe) werden drei Flächen in der Gemarkung Aken (Elbe) als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen dargestellt: „Hafen“, „Ratsheide“ und „Industrie- und Gewerbegebiet Aken-Ost“. Das ist erforderlich, weil am Binnenhafen Aken keine weiteren Ansiedlungsflächen zur Verfügung stehen. Entsprechend der Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung kann aufgrund der Flächenverfügbarkeit im Industrie- und Gewerbegebiet Aken-Ost diese Fläche zur Absicherung der landesbedeutsamen Verkehrsanlage Hafen Aken bereit gehalten werden. Hier befinden sich noch aktivierbare Gleisanschlüsse, die für eine Trimodalität des Standortes wichtig sind.

Binnenhafen Dessau-Roßlau

Begründung Die Darstellung dieses etablierten Standortes erfolgt durch eine Flächensignatur. Angrenzend an den Industriebahnhof Roßlau, der als trimodales Logistikzentrum (Schiff, Schiene, Straße) entwickelt und ausgebaut wird, befindet sich der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Dessau-Roßlau (Rodleben) Teilfläche „DHW und Werft“. Die Flächen dienen gemeinsam der Absicherung der Entwicklung gemäß G 64 LEP-ST 2010 als Standort von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs als landesbedeutsamer trimodal ausgebauter Hafenstandort und bimodaler Standort des Kombinierten Verkehrs. Umschlag- und Ladestellen sollen optimiert und innovative Umschlagkonzepte implementiert werden.

G 5 **Folgende Standorte sollen überwiegend für Logistikansiedlungen vorgehalten werden:**

Die Industrie- und Gewerbeflächen, die den in Tabelle 4.16 auf Seite 58 aufgeführten Kriterien am besten gerecht werden, sollen für die Ansiedlung von Logistikunternehmen bevorzugt werden.

Die bereits etablierten Vorrangstandorte verfügen über ungenutzte Areale, die zumeist eine Anbindung an die technische Infrastruktur aufweisen [RPG ABW 2016]. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind die Infrastrukturfolgekosten von einer immer geringer werdenden Bevölkerung zu tragen, so dass der Aspekt der Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen zukünftig stärker in den Vordergrund rückt. Die Inanspruchnahme dieser ungenutzten Areale ist daher durch ein effizientes Flächenmanagement prioritär auszuschöpfen.

Brehna Industriegebiet westlich der A 9

Begründung Der regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe „Brehna Industriegebiet westlich der A 9“ der Stadt Sandersdorf-Brehna verfügt über ausreichend Flächenkapazität für die Erweiterung ansässiger sowie die Ansiedlung weiterer Logistikunternehmen. Aufgrund der Lage am Autobahnkreuz A 9/B 100 und wegen der Einhaltung der Immissionswerte ist der Standort für großflächige Logistikbetriebe geeignet.

Coswig/Klieken

Begründung Der landesbedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe Coswig/Klieken in der Stadt Coswig (Anhalt) ist aufgrund seiner hervorragenden Lage an A 9 und B 187 und wegen der Einhaltung von Immissionswerten für die Ansiedlung großflächiger Logistikbetriebe geeignet.

Großöberitz/Heideloh

Begründung Der regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe „Großöberitz/Heideloh“ der Stadt Zörbig eignet sich aufgrund seiner hervorragenden Lage an A 9 und B 183 für großflächige Logistikbetriebe.

Köthen (Anhalt) an B 6n (Planung)

Begründung An der neu erbauten B 6n südlich vom Mittelzentrum Köthen (Anhalt) soll eine Fläche für die Ansiedlung großflächiger Logistik- oder Industriebetriebe vorgehalten werden, die den Immissionsschutzbedingungen genügt. Der Standort Köthen fungiert als Verknüpfungspunkt zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen (Bundesstraßen; Schienen: Aschersleben - Dessau, Magdeburg - Halle/Leipzig; Binnenhafen Aken/Elbe mit Schwergutumschlag; Verkehrslandeplatz Dessau; Sonderlandeplatz Köthen).

Der Standort soll im Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) planerisch gesichert werden. Parzellierungen kleiner 10 Hektar sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden, da der Standort für Ansiedlungen mit mindestens 10 Hektar Flächenbedarf zur Verfügung gestellt werden soll. Ausnahmen sind für Betriebe zulässig, die nach den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder darauf fußender Verordnungen (Mindestabstände, Störfallbetriebe, Geräusch- und Geruchsbelästigungen usw.) an anderer Stelle im Gemeindegebiet planungsrechtlich nicht zulässig sind bzw. die auf die Standorteigenschaften des Gebietes angewiesen sind. Die Erschließung erfolgt erst bei konkreter Investitions-/Ansiedlungsabsicht. Für Ansiedlungen von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einem Flächenbedarf unter 10 Hektar stehen in den bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbestandorten zunächst noch Flächen zur Verfügung.

DESSORA-Gewerbepark

Begründung Der Standort DESSORA-Gewerbepark in Oranienbaum-Wörlitz erfüllt die Bedingungen für einen Logistikstandort und ist aufgrund der wohnfernen Lage aus Immissionsschutzgründen und ausreichend verfügbarer Flächen für die Ansiedlung großflächiger Logistikbetriebe geeignet.

Technologiepark Mitteldeutschland

Begründung Am Standort Technologiepark Mitteldeutschland in den Städten Bitterfeld-Wolfen und Sandersdorf-Brehna werden die Kriterien für einen Logistikstandort sehr gut erfüllt und es stehen ausreichende Flächenreserven zur Verfügung. Der Standort eignet sich besonders für die Ansiedlung großflächiger Logistikbetriebe.

Z 9 In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.

Begründung Raumbedeutsame, selbstständige Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und bedürfen daher für ihre Zulässigkeit der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen setzt eine planungsrechtliche Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ i.S.v. § 11 Abs. 2 BauNVO oder „Versorgungsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB voraus.

Die bauleitplanerische Festlegung dieser besonderen Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen ist mit den vorrangigen Funktionen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen nicht vereinbar, da es sich um infrastrukturell gut erschlossene Standorte mit hoher Lagegunst und entsprechendem Erweiterungspotenzial für vorhandene bzw. zusätzliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen handelt. Die Vorhaltung dieser Flächen für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und/oder erheblich störenden Industrie- und Gewerbebetrieben, die auf die gute Lagegunst und Erschließung angewiesen sind, liegt im vorrangigen öffentlichen Interesse der Planungsregion. Für gewerbliche, raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen, welche einen erheblichen Flächenbedarf haben, stehen diese Standorte wegen ihrer Lagegunst und unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung. Daher ist in verbindlichen Bauleitplänen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen auszuschließen.

4.3.3.4 Luftverkehr

Z 10 Regional bedeutsamer Verkehrslandeplatz ist Dessau-Roßlau.

Begründung Gem. G 68 LEP-ST 2010 sind Verkehrslandeplätze räumlich zu sichern. Der Verkehrslandeplatz „Hugo Junkers“ Dessau ist für die gewerbliche und nichtgewerbliche Nutzung in der Region von Bedeutung. Er liegt strategisch günstig zwischen den Ballungszentren Magdeburg, Halle und Leipzig.

Der Verkehrslandeplatz deckt die Nachfrage im Rahmen der Allgemeinen Luftfahrt in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ab, z.B. für Geschäftsreise- und Werksverkehr, Individualverkehr, Nutzung durch Zoll, Polizei, Landespolizei und Luftstreitkräfte sowie durch ADAC, Rettungshubschrauber, Ambulanzdienste und Institutionen des Katastrophenschutzes.

Ein nicht unbedeutender Teil der Nutzung des Verkehrslandeplatzes Dessau erfolgt durch den Luftsport. Hier werden Angebote für Motor-, Segel-, Motorsegel-, Ultraleichtflug und Fallschirmspringen unterbreitet.

Z 11 Folgende Sonderlandeplätze werden festgelegt:

Köthen (Anhalt)

Begründung Der Sonderlandeplatz Köthen (Anhalt) ist für die infrastrukturelle Aufwertung des Mittelzentrums Köthen (Anhalt) und für die wirtschaftliche Entwicklung unentbehrlich. Es erfolgt eine intensive Nutzung durch einen Flugsportverein, Modellflug- und Automodellclub. Der Sonderlandeplatz wird für Mehrtagesveranstaltungen, Rundflüge, Charterflüge und Ausbildung genutzt.

Zerbst/Anhalt

Begründung Der Sonderlandeplatz Zerbst/Anhalt ist für die infrastrukturelle Aufwertung des Mittelzentrums Zerbst/Anhalt und für die wirtschaftliche Entwicklung unentbehrlich. Der Platz wird von Luftsportverein, Modellflugfreizeitclub, Fallschirmsportverein, Motorsportclub u.a. für Mehrtagesveranstaltungen, Rundflüge, Charterflüge und Ausbildung genutzt.

Renneritz

Begründung Der Segelflugplatz und Sonderlandeplatz Renneritz ist für die benachbarten Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik von großer Bedeutung. Die intensive Nutzung erfolgt durch einen Segelflugverein u.a. für die Ausbildung.

Z 12 Siedlungsbeschränkungsgebiete sind:

Verkehrslandeplatz Dessau – Gebiet innerhalb des prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegels größer 55 dB (A)

Begründung Das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrslandeplatzes Dessau innerhalb der 55 dB (A)-Kontur steht in Übereinstimmung mit der bestätigten Bauleitplanung und dient der Lärmvorsorge.

Militärflughafen Holzdorf – Gebiet innerhalb des prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegels größer 60 dB (A)

Begründung Die maßgebende Lärmbelastung wirkt sich außerhalb der Flughafenfläche des Militärflughafens Holzdorf erheblich aus, sodass ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festgelegt werden muss.

4.3.3.5 Radverkehr

Z 13 Überregional bedeutsame Radwanderwege sind:

- **Europaradweg R1**
- **Elberadweg**
- **Radweg Berlin – Leipzig**
- **Mulderadweg**

Sie werden nachrichtlich in Beikarte 2 „Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Begründung Die für die touristische Entwicklung der Planungsregion bedeutsamen überregionalen Radwanderwege sind durch die betroffenen Kommunen funktionstüchtig zu erhalten. Das überregionale Radwanderwegenetz, bestehend aus Radwegen der Kategorien 1 (R1, Elberadweg) und 2 (Radweg Berlin-Leipzig, Mulderadweg, Gartenreichtour Fürst Franz) gem. Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt, soll durch regionale und lokale Rad- und Wanderwege ergänzt werden.
Auf dem Europaradweg R 1 verläuft zugleich die nationale D-Route 3 und der Radweg „Deutsche Einheit“. Der Radweg Berlin - Leipzig ist Bestandteil der D-Route 11.

4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

4.4.1 Schutz des Freiraums

4.4.1.1 Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (LEP-ST 2010 Z 117).

Z 14 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

I Teile der Elbtalaue

Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit frei fließender und größtenteils unverbauter Elbe und Saale und der Mündungen der Nebenflüsse zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und zur Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel;

Erhaltung der in Teilbereichen noch großflächig vorhandenen Auwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen dieser Wälder sowie der Erhalt von artenreichen Beständen typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten als Lebensraum besonders geschützter und bedrohter Wiesenvögel

Begründung Die innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gelegenen Teile des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 „Teile der Elbtalaue und des Saaletals“, welche keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich sind, wurden auf der Maßstabsebene des Regionalplans konkretisiert. Die Vorrangflächen des LEP-ST 2010 wurden um Flächen erweitert (z.B. FFH4141302 Bresker Forst östlich Oranienbaum, Teile des FFH4140304 Dessau-Wörlitzer Elbauen) bzw. zugunsten eines Vorranggebietes für Hochwasserschutz oder Wassergewinnung verkleinert (z.B. Fläche des FFH4138301 Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau).

II Glücksburger Heide

Schutz eines bedeutenden Heidegebietes. Großräumige Offenhaltung der Zwergstrauchheiden durch Beweidung, Heidemahd und andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der typischen Arten und Lebensgemeinschaften; Erhaltung der Feuchtflächen und Moorreste sowie der Kleingewässer mit ihrer artenreichen Flora und Fauna

Begründung

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 119 Nr. VII LEP-ST 2010 „Glücksburger Heide“, welches keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich ist, wurde auf der Maßstabebene des Regionalplans konkretisiert.

III Elsteraue und Annaburger Heide

Schutz und Entwicklung einer naturnahen, jedoch teilweise eingedeichten Auenlandschaft zur Erhaltung der reichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der vielfältigen Brut- und Rastvogelvorkommen. Bewahrung der abwechslungsreichen, von Dünen, offenen Heiden und Sandrasen, Wäldern, Feuchtgebieten, Fließ- und Standgewässern geprägten Landschaft der Annaburger Heide mit den typischen Arten und Lebensgemeinschaften

Begründung

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 „Elsteraue und Annaburger Heide“, welches keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich ist, wurde auf der Maßstabebene des Regionalplans konkretisiert.

IV Dübener Heide

Schutz der naturnahen, meist von Buchen geprägten Waldbestände mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder

Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher und typischer Niederungsgebiete der Dübener Heide mit naturnahen Waldgesellschaften sowie vielfältiger Teichökosysteme als Lebensraum zahlreicher Tierarten, insbesondere Vögel, Amphibien und Biber.

Begründung

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 119 Nr. IX LEP-ST 2010 „Buchenwaldgebiet in der Dübener Heide“, welches keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich ist, wurde auf der Maßstabebene des Regionalplans konkretisiert. Teile des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Fließbachsystem“ gem. G 90 Nr. 9 LEP-ST 2010 sind in das Vorranggebiet für Natur und Landschaft einbezogen worden.

V Oranienbaumer Heide

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide-Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der Oranienbaumer Heide; Offenhaltung großer Teile dieses Gebietes durch extensive Beweidung; Gewährleistung einer ungestörten Sukzession ausgewählter Teilflächen sowie Schutz und Entwicklung der Feuchtgebiete

Begründung

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 „Oranienbaumer Heide“, welches keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich ist, wurde auf der Maßstabebene des Regionalplans konkretisiert.

-
- VI Ehemaliger Tagebau Muldenstein (Schlauch Burgkernitz und Tiefkippe Schlaitz)
Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der durch den Bergbau entstandenen, abwechslungsreichen Biotope
- VII Zerbster Land
Erhaltung des Lebensraumes der akut vom Aussterben bedrohten Großtrappe
- VIII Fläming
Erhaltung der naturnahen Wälder, Wiesen, Heiden und Bachniederungen mit reichhaltiger Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten
- IX Südliches Fläming-Hügelland
Erhaltung und Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe, der Strukturvielfalt im Fließgewässerlebensraum, typischer uferbegleitender Vegetation, der Auenwaldbestände und angrenzender naturnaher Erlen-Bestände.
- X Fuhneniederung
Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen im Quellgebiet der Fuhne mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna innerhalb der intensiv agrarisch überprägten Landschaft; Schutz seltener und gefährdeter Arten eines Niedermoor-Quellgebietes; Erhaltung und Sicherung der Brut- und Rastmöglichkeiten für eine artenreiche Sumpf- und Wasservogelwelt und eines bedeutenden Rastplatzes (Cösitzer Teich) zur Vogelzugzeit
- XI Mosigkauer Heide
Erhaltung des Feuchtwaldes mit angrenzenden Wiesen und Feuchtgrünlandbereichen.
- XII Muldeaue
Erhaltung der charakteristischen Flussauen mit ausgedehnten Überflutungsbereichen und der reichhaltigen Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten; Erhaltung eines Moorwaldvorkommens
- XIII Teilräume der Goitzsche
Erhaltung arten- und strukturreicher Gebiete an Tagebaurestlöchern; Schutz vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere, gefährdeter Pflanzengesellschaften und Biotope; naturnahe Waldentwicklung; Erhaltung eines wichtigen Zugvogel-Rastgewässers, v. a. für Gänse

Begründung Die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft erfolgt zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotopsicherung, der Pflege der Landschaft und dem Schutz von Naturgütern. Vorranggebiete für Natur und Landschaft umfassen Vorranggebiete für Natur und Landschaft des LEP-ST 2010, die auf der Maßstabebene 1:100.000 konkretisiert wurden, Naturschutzgebiete, NATURA 2000 Gebiete, Flächen des Nationalen Naturerbes (gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen) und Prozessschutzgebiete, in denen natürliche Prozesse ungestört durch menschliche Eingriffe ablaufen können. Den festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind die in ihnen zu sichernden Funktionen zugeordnet, die Bestandteil des jeweiligen Ziels sind und die entsprechende Bindungswirkung entfalten.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-ST 2010 Z 120)

G 6 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:

1. Teile der Annaburger Heide

Begründung Die offenen Heidegebiete sind Lebensraum bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten.
Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems G 90 Nr. 1 LEP-ST 2010 „Teile der Annaburger Heide und des Schwarze-Elstertals“, wurde auf der Maßstabebene des Regionalplans konkretisiert.

2. Bachsystem im Vorfläming

Begründung Die Bachtäler und -auen im Bereich des Vorflämings stellen den ökologischen Verbund zwischen dem Fläming und der Elbe her. Zu ihnen gehört das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie Europäischer Biber und Fischotter.
Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems G 90 Nr. 2 LEP-ST 2010 „Bachsystem im Vorfläming“, wurde auf der Maßstabebene des Regionalplans konkretisiert.

3. Teile der Dübener Heide

Begründung Die Dübener Heide vermittelt mit ihren Waldgebieten, kleinen Fließgewässern und Feuchtgebieten zwischen den Verbundeinheiten des Mulde- und Elbetals. Die relativ großen störungsarmen Gebiete sind u.a. Lebensraum des Europäischen Bibers.
Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems G 90 Nr. 4 LEP-ST 2010 „Teile der Dübener Heide“, wurde einerseits zugunsten des Vorranggebietes für Forstwirtschaft verringert, andererseits um Flächen nördlich des Muldestausees erweitert.

-
- 4. Fuhne**
- Begründung Die Fuhne verbindet als Fließgewässer in einzigartiger Weise die Saale mit der Mulde und stellt in der strukturarmen Ackerebene ein wichtiges Landschaftselement dar.
Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems G 90 Nr. 10 LEP-ST 2010 „Fuhne“, wurde auf der Maßstabsebene des Regionalplans konkretisiert.
- 5. Glücksburger Heide**
- Begründung Die Glücksburger Heide ist Teil eines ausgedehnten Forstkomplexes zwischen Jessen bis Seehausen und Linda. Das Vorbehaltsgebiet umfasst Flächen des überregionalen Biotopverbundes westlich des FFH-Gebietes und dient dem Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide-Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz, der Gewährleistung einer ungestörten Sukzession in Teilbereichen. Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung eines großen, unzerschnittenen Naturraumes. [ÖVS LSA 2002]
- 6. Teilräume der Goitzsche**
- Begründung Das Gebiet dient der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seiner Gesamtheit und der Bewahrung der Vielfalt aller vorhandenen und entstehenden Lebensraum- und Biotoptypen mit ihren Entwicklungsprozessen. Auf Kippenböden sollen die nicht autochthonen Baumarten langfristig gemindert, Neuanbauten unterlassen und der Wald allmählich mit einheimischen, standortgerechten Baumarten umgebaut werden. Die Waldränder der Forstkulturen sind mit einem naturnahen Waldmantel aus standortgeeigneten einheimischen Straucharten zu entwickeln.
- 7. Muldeaue**
- Begründung Die Muldeaue mit den weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften stellt als Nebental der Elbe einen wichtigen Teil einer Biotopverbundachse von europäischem Rang dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere durch das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ repräsentiert. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.
- 8. Teichgebiet Osternienburg**
- Begründung Das Gebiet gehört zur überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheit „Wulfener Bruch und Michelner Teichgebiete“, welche als Bergbaufolgelandschaft mit durch Senkungen entstandenen Feuchtgebieten und Gewässern mit ausgedehnten Röhricht- und Gebüschgesellschaften für die Avifauna bedeutsam ist.
- 9. Schweinitzer Fließ**
- Begründung Die Flächen sind Teil des überregionalen Biotopverbundsystems „Schweinitzer Fließ“, welches sich im Land Brandenburg in der Schönewalder Niederung fortsetzt. Sie umfassen Flächen des überregionalen Biotopverbundes um das geplante NSG „Neuerstädter Wiesen“ (Grünlandkomplex in der Niederung des Schweinitzer Fließes mit Bedeutung als Lebensraum bedrohter Tierarten) und das lineare FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“.

(Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch wertvollen Fließgewässers als Lebensraum einer typischen Tier- und Pflanzenwelt u.a. Fischfauna, Libellen, Alpen-Laichkraut und als verbindendes Element in der Agrarlandschaft nördlich der Schwarzen Elster.) [ÖVS LSA 2002]

10. Ziethe

Begründung Eine Biotopvernetzung entlang der Ziethe von der Fuhne über das Ziethetal, das Landgrabensystem und die Taubeniederung über den Rößling bis zur Elbe soll hiermit erreicht werden. Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft bilden die wenigen verbliebenen Restwaldflächen entlang der Bachläufe wichtige Rückzugslebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, welche zu erhalten und zu entwickeln sind.

Begründung Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt, um einen Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme und damit zu einer ausgewogenen Raumstruktur zu leisten. Sie vernetzen die zum ökologischen Verbund gehörenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz und Wassergewinnung und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen oder ganzen Ökosystemen. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen Flächen aus folgender Gebietskulisse:

- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im LEP-ST 2010,
- überregionale und regionale Biotopverbundeinheiten,
- im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen.

4.4.1.2 Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (LEP-ST 2010 Z 121)

Z 15 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-ST 2010 Ziele 123, 125):

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:

- I Boner Nuthe**
- II Elbe**
- III Fließgraben**
- IV Fuhne ab Einmündung der Riede**
- V Grimmer Nuthe**
- VI Hauptnuthe**

-
- VII** *Landlache*
 - VIII** *Leine*
 - IX** *Lindauer Nuthe*
 - X** *Mulde*
 - XI** *Neugraben*
 - XII** *Rossel*
 - XIII** *Schwarze Elster*
 - XIV** *Schweinitzer Fließ*
 - XV** *Strengbach*
 - XVI** *Taube*
 - XVII** *Zahna*

Begründung Technischer Wasserbau ist notwendig, aber nur dort erforderlich, wo schützenswerte Infrastruktureinrichtungen dies erfordern. Ansonsten ist die Entwicklung und Erhaltung eines nachhaltigen Gleichgewichtszustands naturnah entwickelter Fließgewässer die funktionstüchtigere und langfristig wirtschaftlichere Alternative (vgl. [MLU 2010]).

Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in Überschwemmungsbereichen festgelegt, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ100). Gem. LEP-ST 2010 Z 125 ist auch an den Flüssen Landlache, Taube und Zahna ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Nach Auskunft des LHW liegt für diese Flüsse kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko vor.

Da für die Flüsse Landlache und Taube auf keine fachlich fundamentierte Grundlage zurückgegriffen werden kann, erfolgt die zeichnerische Darstellung entsprechend der Maßstabebene. Die Flussläufe werden in einer Breite von 100 m dargestellt.

Für die Festlegung des Vorranggebietes für Hochwasserschutz entlang der Zahna wurden Daten des Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZUERS Geo - www.gdv.de) verwendet. [ARCADIS 2014]

Vorranggebiet für Hochwasserschutz ist gem. Z 125 LEP-ST 2010 die Fuhne ab Einmündung der Riede. Anhand der amtlichen Daten des LHW für ein HQ100 wurde dieses Vorranggebiet konkretisiert und sowohl ab Einmündung der Riede flussab- als auch flussaufwärts bis südlich der Ortslage Zehmitz festgelegt.

2. die Flächen für die geplanten Flutungspolder an der Elbe und an der Mulde,

Begründung Die geplanten Flutungspolder Rösa (Mulde) und Axien-Mauken (Elbe) sind Bestandteile der Vorranggebiete für Hochwasserschutz im LEP-ST 2010. Mit dem Polder Prettin (bisher nur im Untersuchungsstadium als mögliche Retentionsfläche) als Erweiterung des Polders Axien-Mauken ist ein hohes Retentionsvolumen bei vergleichsweise geringer Fläche zu erreichen. Der Polder hat nur geringe Auswirkungen auf Flächennutzungen und Schutzgebiete und keine Auswirkungen auf Verkehrswege und Energieversorgungsleitungen.

3. die hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe, Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen.

Begründung Die ausgewiesenen Retentionsflächen (Überflutungsflächen) sind zu erhalten und auf ihre ausreichende Funktion zu überprüfen. Im LEP-ST 2010 und in der Hochwasserschutzkonzeption (HWSK) des Landes Sachsen-Anhalt bis 2020 und den Zielstellungen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist das Potenzial möglicher Rückdeichungen als konkrete Zielstellung bereits verankert. Stellenweise wurden und werden Rückdeichungen schon umgesetzt (bspw. Oberluch Roßlau/Lödderitzer Forst). Eine Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts im Einzugsgebiet durch Auen- oder Überschwemmungsgebiete und Bildung bzw. Reaktivierung von Feuchtgebieten und Altarmen ist anzustreben. Die Flächen der derzeit geplanten und vom LHW untersuchten Deichrückverlegungen werden in die Vorrangfestlegung einbezogen. Mit einer Deichrückverlegung des Schützberger Deichs wird eine zusätzliche Retentionsfläche von 235 ha geschaffen. [ARCADIS 2014] Die Deichrückverlegung Schützberg hat nur geringe Auswirkungen auf Schutzgebiete und keine Auswirkungen auf Straßenverkehrswege und Energieversorgungsleitungen.

G 7 Im Gartenreich Dessau-Wörlitz sollen die besonderen Belange des Denkmalschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.

Begründung Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind so durchzuführen, dass das Ziel der Erhaltung des Denkmalschutzgebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ als UNESCO-Welterbegebiet in seiner Gesamtheit und Einmaligkeit erreicht werden kann.

Z 16 Die Funktionsfähigkeit der Wasserwerke in Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist zur Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern. Die Möglichkeit der Erweiterung der Brunnenanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktureinrichtungen ist einzuräumen.

Begründung Die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke ist in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen wie z.B. Brücken, Leitungen, Wasserwerke, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.

G 8 Als Maßnahmen für einen verbesserten Hochwasserschutz sollen vermehrt steuerbare Flutungspolder zum Einsatz kommen, sowie die Möglichkeiten der Deichrückverlegung genutzt werden.

Begründung Polder werden hinter bestehenden, gewässernahen Deichlinien eingerichtet. Landwärts wird die Polderfläche i. d. R. durch einen Binnendeich begrenzt. Durch technische Ein- und Auslaufbauwerke kann der Zu- und Abfluss des Polders gesteuert oder durch definierte Überlaufschwelle und Entleerungsbauwerke zwangsweise herbeigeführt werden.

Steuerbare Flutungspolder können den Hochwasserscheitel abmindern, indem sie die Wassermengen erst nach Durchgang des Scheitelabflusses sukzessive stromabwärts abgeben. Bspw. könnte der Polder Axien-Mauken (Elbe) den Hochwasserscheitel um 20 bis 30 cm reduzieren, was sich bis nach Dessau-Roßlau auswirken kann. Der Polder Rösa (Mulde) senkt die Hochwasserspitzen bei einem Hochwasser größer HQ200 bis zu 50 cm und schützt den Bereich Bitterfeld-Wolfen bis Dessau-Roßlau [HWS LSA]. Im Falle eines Normalabflusses bzw. bei sehr oft auftretenden Hochwasserereignissen werden die Polderflächen nicht für die Wasserrückhaltung beansprucht und stellen Trockenbecken, überwiegend mit landwirtschaftlicher Nutzung, dar. Neben den bereits geplanten Poldern und Deichrückverlegungen sollen alle Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes ausgeschöpft werden.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP-ST 2010 Z 126)

G 9 Als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz werden Gebiete an folgenden Flüssen festgelegt:

1. Elbe
2. Mulde
3. Schwarze Elster

Begründung Flächen, die bei einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen gem. Hochwassergefahrenkarten überschwemmt werden würden, werden als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz umfassen besiedelte und unbesiedelte Bereiche. Das Schadenspotenzial soll langfristig dadurch gemindert werden, dass in bisher unbesiedelten Bereichen möglichst keine neuen Baugebiete entstehen bzw. hochwasserunempfindliche Bauformen entwickelt werden. Bei Nutzungsaufgabe soll wieder Freiraum entstehen.

Aufgrund der Auswirkungen der Klimaänderung und damit zunehmenden Starkregenereignissen werden sich die Wiederkehrintervalle von Hochwassern verringern. Der dann größere Flächenbedarf für wasserwirtschaftliche Sicherungen an den Flüssen ließe sich dann nicht mehr umsetzen, wenn unbesiedelte Bereiche inzwischen baulich genutzt würden.

G 10 Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden.

Begründung In der Bauleitplanung sind die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Kommunen tragen Verantwortung für die Festlegung von Flächen, für welche eine Neubebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern, Gewerbe- und Industriegebäuden u.ä. vorgesehen ist. Zur Vermeidung von Hochwasserschäden, die im Falle des Versagens von Hochwasserschutzeinrichtungen auftreten können, sollen bebaubare Flächen nur im Ausnahmefall festgelegt werden. Diese Ausnahme ist dann gegeben, wenn im Gemeindegebiet außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz keine andere geeignete, den Erfordernissen der Raumordnung und städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechende, Entwicklungsmöglichkeit gefunden werden kann. Dabei sind die Entwicklungsmöglichkeiten Zentraler Orte besonders zu berücksichtigen. In die Bewertung fließen die wahrscheinlichen (möglichen) Überschwemmungstiefen gem. Risikomanagementkarten des LHW ein. In Beikarte 3 „Überschwemmungstiefen bei HQ₂₀₀“ sind die möglichen Überschwemmungstiefen bei einem 200-jährlichen Hochwasserereignis dargestellt.

G 11 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.

Begründung Hochwasser sind Bestandteil des Naturhaushaltes. Der beste Hochwasserschutz ist, Hochwassergefahren gar nicht erst entstehen zu lassen. Auch vor dem Hintergrund, dass investiver vorbeugender technischer Hochwasserschutz eine freiwillige Aufgabe der Kommunen ist, hat jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.

Mit der richtigen Vorsorge vor extremen Hochwasserereignissen können Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen sowie an bedeutenden Sachwerten minimiert oder verhindert werden. In der Hochwasserschutzfibel des [BMUB 2015] sind bauliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten dargelegt. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer und Grundwasser.

Die Bebauung in potenziellen Überschwemmungsbereichen ist nicht in Frage gestellt, aber das Risiko soll dargestellt werden und zu entsprechenden Maßnahmen anregen. Maßnahmen zur baulichen Anpassung an das Überschwemmungsrisiko kann z.B. hochwasserangepasste Bauausführung von Gebäuden, die Sicherung von Öltanks bzw. die Vermeidung des Einbaus von Ölheizungen sein. Die bei Hochwasser mögliche wassergefährdende Verunreinigung durch auslaufendes Heizöl wird somit von vornherein unterbunden.

G 12 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.

Begründung In den großräumigen Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll auf Maßnahmen zur Wasserrückhaltung hingewirkt werden. Günstigen Einfluss auf das Wasserrückhaltevermögen und die Versickerungsfähigkeit haben z.B. folgende Maßnahmen:

- Reduzierung oder Vermeidung der Bodenversiegelung,

-
- Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland oder standortgerechten Wald, vor allem in besonders erosionsgefährdeten Hang-, Tallagen und Überschwemmungsbereichen der Auen,
 - Verzicht auf Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - Unterbodenlockerung,
 - Anwendung von bodenschonenden Bewirtschaftungs-, Anbau- und Bestellverfahren zur Erhaltung einer hohen Infiltrationsfähigkeit (Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten),
 - standortgerechte Waldbewirtschaftung.

Im Falle der unvermeidlichen Umsetzung von Maßnahmen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

G 13 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.

Begründung In Risikobereichen, die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen im Falle des Versagens von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können, sind zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten keine Infrastruktureinrichtungen zu errichten, in denen sich überwiegend hilfebedürftige Personen aufhalten.

Außerdem sollen regionale und überregionale Verteileinrichtungen der Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung und des Katastrophenschutzes nicht in diesen Risikogebieten errichtet werden, um im Katastrophenfall zur Verfügung zu stehen und nicht selbst zur Vergrößerung des Schadensfalles beizutragen. Im Falle der Unvermeidlichkeit des Standortes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten.

G 14 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.

Begründung Durch vielfältige, natürliche und nutzungsbedingte, Einflüsse kommt es in der Planungsregion zu Flächenvernässungen. Bspw. steht in den von Flussauen und vom Bergbau gekennzeichneten Landschaften (siehe Beikarte 4 „Altbergbaugebiete des Braunkohleabbaus“) das Grundwasser z.T. sehr hoch unter der Oberfläche an. Damit sind Probleme im bebauten Bereich (z.B. Gebäudeschäden, mangelnde Regenwasserversickerungsmöglichkeit) und im unbebauten Bereich (z.B. vernässte Landwirtschaftsflächen) verbunden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollte deshalb auf die Grundwasserflurabstände (siehe Beikarte 5 „Grundwasserflurabstände“) und die Bodeneigenschaften (Versickerungsfähigkeit) geachtet werden. Es wird empfohlen, bei Betroffenheit eine Alternativenbetrachtung zum Auffinden geeigneter Flächen durchzuführen.

4.4.2 Freiraumnutzung

4.4.2.1 Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. (LEP-ST 2010 Z 128)

Z 17 Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt:

- | | |
|------------|--|
| I | Weinbaugebiet Jessen (Elster) |
| Begründung | Das Weinbaugebiet in Jessen (Elster) wird aufgrund seiner Spezialkultur als kleinräumiges Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. |
| II | Gebiet um Köthen (Anhalt) |
| Begründung | Die Vorranggebiete im Anbaugebiet um Köthen sind aufgrund ihrer sehr guten Ertragspotenziale und ackerbaulichen Eignung aus dem im G 122 Nr. 4 LEP-ST 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet „Gebiet um Staffurt – Köthen – Aschersleben“ entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt. |
| III | Gebiete im Zerbster Ackerland |
| Begründung | Die Flächen im Zerbster Ackerland weisen durchschnittliche Ackerzahlen von 50 auf. Das Gebiet um Buhlendorf wird festgelegt, um die Produktionsgrundlage für das traditionelle Roggenanbaugebiet zu sichern, welches hohen zertifizierten Qualitätsstandards genügt.
Die Fläche ist mit einer seit 1882 funktionierenden Drainage (beantragt als technisches Denkmal) ausgestattet. Ein großer Flächenanteil des Vorranggebietes verfügt über Beregnungsanlagen und wird traditionell zum Gemüse- und Spargelanbau genutzt. |
| IV | Gebiet um Zörbig |
| Begründung | Die Vorranggebiete im Anbaugebiet um Zörbig sind entsprechend ihrer sehr guten Ertragspotenziale und der ackerbaulichen Eignung aus dem im G 122 Nr. 7 LEP-ST 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt. |
| V | Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg |
| Begründung | Aus dem im G 122 Nr. 6 LEP-ST 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“ werden die Gebiete in der Elbeaue als Vorranggebiet für die Landwirtschaft entwickelt, um die Produktionsgrundlage für dieses traditionell gewachsene Tierzuchtgebiet zu sichern. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen hohe bis sehr hohe Ertragspotenziale auf. |

Begründung Vorranggebiete für die Landwirtschaft können auf der Regionalplanebene aus den Vorbehaltsgebieten des LEP-ST 2010 und dem Agraratlas entwickelt werden. Es handelt sich dabei um große zusammenhängende Flächen mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial (Datenquelle: LAU). Die Ertragsfähigkeit des Bodens zeigt an, welche landwirtschaftliche Leistung bezogen auf die Bodenart erreicht werden kann. Flächen mit mittlerem Ertragspotenzial und vorhandenen Bewässerungsanlagen wurden darüber hinaus berücksichtigt, da hiermit auf künftige Änderungen der Wasserverfügbarkeit infolge der Klimaänderung reagiert werden kann.

Z 18 Maßnahmen zum Schutz vor Erosionen und somit zur langfristigen Sicherung der Bodenqualität sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig.

Begründung Aktuelle Klimaprojektionen zeigen, dass es künftig zu einer Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung sowie zu einer Zunahme von Extremwetterereignissen kommt. Infolge vermehrter Starkregenereignisse ist eine höhere Erosion von Böden vor allem in Hanglagen zu erwarten. Starkniederschlagsereignisse begünstigen die Wassererosion. Die Tage mit Starkniederschlag im Jahr zeigen für die Zukunft einen leicht zunehmenden Trend.

Die Analyse der potenziellen Wassererosionsgefährdung für die Bodenregionen durch [PIK 2009] ergibt, dass die potenzielle Wassererosionsgefährdung in Flusslandschaften (Elbaue, Muldeaue) am niedrigsten ist und über Altmoränenlandschaften (Fläming, Dübener Heide, Mosigkauer Heide) zu Löss- und Sandlösslandschaften (Köthener Ackerland) ansteigt. Hinzu kommen die nutzungsbedingten Ursachen für den Bodenabtrag, die in der Bewirtschaftungsart und der Bodenbedeckung begründet sind. Acker hat vor Grünland und Wald die höchste Sensitivität gegenüber der Wassererosion. Die Abbildung F.1a in Beikarte 6 „Erosionsgefährdung“ zeigt die Gebiete mit der höchsten Wassererosionsgefährdung in der Planungsregion.

Das Winderosionsrisiko wird durch trockene Bedingungen, Wind und sensitive Bodenarten gefördert. Innerhalb des Jahres sind die Ackerflächen vor allem im Dezember - Januar, Mai - Juli sowie im September - Oktober, bei fehlender schützender Vegetationsbedeckung potenziell gefährdet.

„Die vergleichsweise hohe potentielle Gefährdung der Ackerflächen durch Winderosion in den Altmoränenlandschaften ist erklärbar durch den hohen Feinsandanteil der Bodenarten in dieser Bodenregion bei relativ hoher Anzahl an Tagen im Monat mit klimatischer Trockenheit sowie mittlerer Anzahl von Tagen mit Windgeschwindigkeiten von ≥ 4 Bft. In den Löss- und Sandlösslandschaften ist die klimatische Trockenheit zwar stärker ausgeprägt als in den Altmoränenlandschaften, insbesondere im Mitteldeutschen Trockengebiet. Jedoch ist die potentielle Gefährdung der Bodenarten überwiegend nur gering, was die Gefährdung senkt, so dass die Ackerflächen der Löss- und Sandlösslandschaften insgesamt als potentiell gering bis mittelstark durch Winderosion gefährdet charakterisiert sind.“ (ebd.)

Gem. Grundsatz 111 LEP-ST 2010 sollen nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt durch standortgerechte Bodennutzung, z.B. durch konservierende Bodenbearbeitung, sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden. Maßnahmen zum Schutz vor Erosionen (Wind und Wasser) sind landwirtschaftliche Bodennutzungen, die sich mit der Vorrangfunktion für die Landwirtschaft vereinbaren.

Z 19 Im Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist insbesondere die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions-, Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen/Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig.

Begründung Die Landwirtschaft sichert die Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung, die Produktion von Futtermitteln und von nachwachsenden Rohstoffen für die regionale Energieversorgung sowie die Pflege der Kulturlandschaft. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume. Wegen ihrer Standortgebundenheit an den Boden als essentielle Produktionsgrundlage ist Flächenversiegelung oder -entzug nicht mit der vorrangigen Funktion der Landwirtschaft vereinbar.

Bspw. stellen die erforderlichen Zuwegungen und Standorte von Tierproduktions- oder Biomasseanlagen bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen Manövrierhindernisse dar, die zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen. Durch Flächenversiegelung (z.B. mit Beton) werden die Bodenbeschaffenheiten sowie die Bodenfunktionen unwiederbringlich verändert bzw. beeinträchtigt (u. a. wird die Grundwasserneubildungsrate vermindert). Flächenzerschneidung und Veränderung der Bodenbeschaffenheit tragen zu einer Veränderung/Verschlechterung der ackerbaulichen Anbaueignung und Ertragsfähigkeit bei. Hinzu kommt entlang von Wegen und an Fundamenten ein erhöhter Unkrautbesatz. Dieser Unkrautbesatz stellt u. a. eine Konkurrenz für Kulturpflanzen in Bezug auf Licht-, Wasser- und Nährstoffversorgung dar. Ein Rückgang der Erträge durch Unkraut wurde v. a. bei Feldgemüse nachgewiesen (vgl. [UNI HANNOVER 1997]). Ebenso kann es zur Saatgutverunreinigung durch den Unkrautsamen kommen.

Tierproduktions- und Biomasseanlagen und befestigte Straßen/Wege, die nicht dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, vereinbaren sich aufgrund der Bodenversiegelung nicht mit der vorrangigen Funktion des Schutzes der Produktionsgrundlage „Boden“.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP-ST 2010 Z 129)

G 15 Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt:

1. Gebiet um Köthen (Anhalt)

Begründung Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit fest installierten Bewässerungsanlagen, die nicht das Ertragspotenzial wie die Vorranggebiete aufweisen, werden im Gebiet zwischen Riesdorf, Lennewitz und Zehbitz zur langfristigen Absicherung der landwirtschaftlichen Produktion als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

2. Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorfläming

Begründung Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Roßlau-Wittenberger Vorfläming mit fest installierten Bewässerungsanlagen werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Die Gemüseanbauflächen um Lutherstadt Wittenberg und Jessen (Elster) mit ihren umfangreichen Bewässerungsanlagen stellen eine traditionelle Nutzungsform und Besonderheit dar.

3. Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland

Begründung Im südlichen Fläming-Hügelland befindliche landwirtschaftliche Nutzflächen mit teilweise mittlerem Ertragspotenzial und fest installierten Bewässerungsanlagen werden als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

4. Gebiet um Bergwitz

Begründung Das Gebiet mit mittlerem bis gutem Ertragspotenzial dient der langfristigen Absicherung der Milchviehproduktion in der vom Grünland geprägten Elbeniederung. Es wurde aus dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“ gem. LEP-ST 2010 G 122 Nr. 6 entwickelt.

Begründung Die Landwirtschaft ist für die Planungsregion ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für die Region von besonderer Bedeutung. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über ein mindestens mittleres Ertragspotenzial verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen (z.B. Gemüseanbau, Sonderkulturen) besonders eignen und auf denen dauerhafte Bewässerungsanlagen installiert wurden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die im LEP-ST 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurden entsprechend der Maßstäblichkeit, der topografischen Verhältnisse und der verwendeten Daten zum Ertragspotenzial (LAU) und Bewässerungsanlagen (ALFF) konkretisiert.

4.4.2.2 Forstwirtschaft

Z 20 Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dienen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung.

Begründung Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit einer Mindestgröße von 150 ha. Die Waldbewirtschaftung dient dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher, leistungsfähiger und ökologisch stabiler Mischwälder mit Dauerwaldcharakter. Mit der Bereitstellung des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz werden Arbeitsplätze (in Sachsen-Anhalt über 18.000) gesichert. Besonders im ländlichen Raum haben damit die klein- und mittelständischen Betriebe des Forst-, Holz- und Papiersektors einen ganz wesentlichen Einfluss auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungspolitik.

Z 21 Als Vorranggebiete für Forstwirtschaft werden festgelegt:

- I Annaburger Heide**
- II Dübener Heide**
- III Fläming**
- IV Gebiet südlich Aken (Elbe)**
- V Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland**
- VI Gebiet nördlich Lindau**
- VII Gebiet südöstlich Seegrehna**
- VIII Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen**
- IX Mosigkauer Heide**
- X Oranienbaumer Heide**

G 16 Im Vorranggebiet für Forstwirtschaft soll die Baumartenwahl für den Walddumbau standort- und herkunftsgerecht erfolgen.

Begründung Durch die Verwendung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut gem. FoVG wird die Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes gefördert und damit die Grundlage für eine nachhaltige Forstwirtschaft gelegt. Angepasste und anpassungsfähige Herkünfte für die Aufforstung und Waldverjüngung sind eine wichtige und entscheidende Grundlage für ökologische Stabilität, Betriebssicherheit sowie Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen Forstwirtschaft, gerade unter dem Gesichtspunkt der Immissionen und der prognostizierten Klimaänderungen. Die Beachtung der Herkunftsempfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt, die auf langjährigen forstwissenschaftlich begleiteten Versuchsangebauten, Anbauerfahrungen der Praxis, Analogieschlüssen zu anderen Baumarten und Empfehlungen der forstlichen Versuchsanstalten beruhen, sorgen für einen klima- und standortgerechten Wald der Zukunft.

Z 22 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und -Speicher, Wasser- und Luftfilter, Wasserproduzenten und zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgung mit Holz und forstlichen Nebenprodukten zu erhalten.

Begründung Mit einem Bewaldungsanteil von 24 % ist Sachsen-Anhalt ein relativ waldarmes Bundesland. Der Waldanteil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt mit 32 % im Bundesdurchschnitt und bildet einen wichtigen Anteil am gesamten Waldbestand des Landes (Quelle: Statistisches Landesamt, Bodenfläche nach Art der Nutzung). Waldinanspruchnahme und Waldzerschneidungen durch wachsende Inanspruchnahme für andere Nutzungsarten sind zu vermeiden und ein unvermeidlicher Verlust an anderer Stelle auszugleichen. „Vor dem Hintergrund eines geringer werdenden Wasserdargebots einerseits und der guten Qualität des Sickerwassers unter Wald andererseits stellt sich zunehmend die Frage nach der wasserwirtschaftlichen Leistung des Waldes im Landschaftswasserhaushalt.“

Die Bedeutung gerade der Waldareale als Wasserlieferanten hat deshalb wesentlich zugenommen. Die Produktion von Wasser in Qualität und Menge ist nach der Holzproduktion die wichtigste materielle Leistung des Waldes.“ [MÜLLER 2013]

Durch den Klimawandel erhöht sich das Risiko zusätzlicher CO₂-Emissionen durch den verstärkten Abbau der gebundenen Kohlenstoffvorräte im Landschaftsraum und verringert sich die Kohlenstoffbindefähigkeit infolge steigender Bodentemperaturen und verringerter Bodenfeuchte. Daher bedürfen die Landnutzungen mit besonders umfangreichen Kohlenstoffvorräten wie Wälder eines erhöhten Schutz-, Vorsorge- und Anpassungsbedarfes.

Bedeutsame Kohlenstoffvorräte lagern vor allem in den großflächig zusammenhängenden Waldgebieten der Heiden und des Vorfläming. Sie stellen zudem ein hohes CO₂-Senkenpotenzial dar.

Wälder sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und CO₂-Speicher zu erhalten und in ihrer Vitalität zu stärken. Die Erhaltung großflächiger, zusammenhängender Wälder (i.d.R. > 150 ha) dient der Anpassung an die zu erwartenden Klimaänderungen. [RPG ABW 2017]

Die Leistungen des Waldes, wie die Speicherung von Wasser und Kohlenstoff, hohe CO₂-Senkenleistung, Reinhaltung der Luft sowie des Grundwassers, sind von existentieller Bedeutung für den Menschen und die Umwelt. Die nachhaltige Sicherung und Steigerung des nachwachsenden Rohstoffes Holz trägt entscheidend zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Holzver- und -bearbeitenden Industrie im ländlich geprägten Raum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bei.

Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (LEP-ST 2010 Z 132)

G 17 Als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung wird die Streulage Kleinzerbst-Kochstedt festgelegt.

Begründung In den relativ gering bewaldeten Gebieten im Westen der Planungsregion soll auf eine Erhöhung des Waldanteils hingewirkt und das Landschaftsbild sowie die ökologischen Verhältnisse verbessert werden. Wald dient neben seinen wirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen u.a. dem Schutz des Bodens vor Erosion, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des regionalen und lokalen Klimas und dem Klimaschutz infolge der Kohlenstoffspeicherung.

4.4.2.3 Rohstoffsicherung

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. (LEP-ST 2010 Z 134, 135)

Z 23 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

I	Möllensdorf/Nudersdorf (Quarzsand) (LEP-ST 2010 Z 136 Nr. XIII)	
Begründung		Das Vorranggebiet ist ein Ziel des LEP-ST 2010 und auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstabsbedingten Konkretisierung, zugänglich.
II	Rösa (Ton) (LEP-ST 2010 Z 136 Nr. XXIV)	
Begründung		Das Vorranggebiet als Ziel des LEP-ST 2010 ist im Regionalplan räumlich zu konkretisieren.
III	Golpa-Nord/Halde (tonige Gesteine)	
IV	Jessen-Gorrenberg (tonige Gesteine)	
V	Kleinzerbst (tonige Gesteine)	
VI	Annaburg (Kiese und Kiessande)	
VII	Gröbzig (Kiese und Kiessande)	
VIII	Hinsdorf (Kiese und Kiessande)	
IX	Köckern-Heideloh (Kiese und Kiessande)	
X	Köplitz (Kiese und Kiessande)	
XI	Löberitz (Kiese, Kiessande, Quarz und Quarzit)	
XII	Pakendorf (Kiese und Kiessande)	
XIII	Peckten-Mönchenhöfe (Quarz und Quarzit)	
XIV	Prettin (Kiese und Kiessande)	
XV	Rackith (Kiese und Kiessande)	
XVI	Ramsin (Kiese und Kiessande)	
XVII	Reuden (Kiese und Kiessande)	
XVIII	Riesdorf (Kiese und Kiessande)	
XIX	Thalheim (Kiese und Kiessande)	
Begründung		<p>Flächen mit erkundeten abbauwürdigen Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden oder dafür vorgesehen sind und Rohstoffvorkommen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden sollen, werden als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Vorranggebiete dienen der Sicherung der ortsgebundenen Lagerstätten. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung wird die langfristige Verfügbarkeit überregional und regional bedeutsamer Bodenschätze abgesichert.</p> <p>In der Regel werden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden ab einer Mindestflächengröße von 50 ha, für tonige Gesteine von 25 ha, ausgewiesen. Die raumordnerisch gesicherten Flächen decken den Bedarf für Kies und Kiessande langfristig (ca. 100 Jahre) ab. Alle Zentralen Orte können im Umkreis von je 10 km aus Kiessandabbaubetrieben versorgt werden.</p>

Z 24 Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung stehen für eine Zwischennutzung, die mit einer Bebauung verbunden ist (z.B. Photovoltaikfreiflächenanlagen), nicht zur Verfügung. Sie verbleiben bis zum Rohstoffabbau in der gegenwärtigen Nutzung (zumeist Landwirtschaft).

Begründung Damit die Nutzung des Rohstoffes bei Bedarf zur Absicherung der ausreichenden Marktversorgung gewährleistet ist, sind die Vorranggebiete (sowohl aktive als auch passive Abbaugelände) vor Überbauung zu schützen. Angesichts der Langlebigkeit von Bauwerken, wie z.B. Photovoltaikfreiflächen- oder Windenergieanlagen, und der enormen Rückbaukosten würde dadurch der Zugriff auf den Bodenschatz und damit ein planmäßiger und erschöpfender Abbau der Lagerstätte i. S. des BBergG fast unmöglich bzw. unwirtschaftlich gemacht.

4.4.2.4 Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. (LEP-ST 2010 Z 141)

Z 25 Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

- I Aken
- II Berkau
- III Dessau Waldersee
- IV Fernsdorf-Prosigk
- V Groß Naundorf
- VI Jessen
- VII Klebitz
- VIII Klöden/Elbaue (*LEP-ST 2010 Z 142 Nr. VII*)
- IX Mark Zwuschen
- X Oranienbaum
- XI Quellendorf-Süd
- XII Rodleben OT Tornau
- XIII Westfläming (*LEP-ST 2010 Z 142 Nr. III*)
- XIV Wörpen
- XV Zahna

Begründung Die Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung dient dazu, die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ langfristig zu sichern. Dies ist von besonderer Bedeutung, da schädigende Nutzungen zumeist langfristig wirken und kostenintensive Sanierungsmaßnahmen erfordern.

Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird von der natürlichen Situation und der Nutzungsvielfalt im Einzugsgebiet der Wassergewinnung wesentlich bestimmt. Nutzungen wie z.B. intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen können die Qualität des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Daher ist eine Festlegung von Vorranggebieten als planerische Sicherung der Trinkwasserressourcen erforderlich.

Aus den Klimaprojektionen des [REKIS] geht hervor, dass die Region zunehmend höhere Sommertrockenheit aufweist. Zur Absicherung der landwirtschaftlichen Produktion wird verstärkt eine Bewässerung erforderlich sein. Auch dazu ist die Sicherung des Rohstoffes „Wasser“ von enormer Bedeutung.

4.4.2.5 Tourismus und Erholung

G 18 Die touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen in der Region

- **UNESCO-Welterbestätten in Sachsen-Anhalt,**
- **Luthers Land - Stätten der Reformation,**
- **Gartenträume,**
- **Blaues Band,**
- **Musikland Sachsen-Anhalt und**
- **Bauhaus und Moderne**

sollen gestärkt werden. Die Standorte sind in Beikarte 2 „Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Begründung Die touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen (siehe Beikarte 2 „Tourismus und Erholung“) wurden initiiert, um den Tourismus im Land Sachsen-Anhalt zu fördern. Sie sind gut etabliert und werden von vielen Besuchern angenommen. Die weitere Entwicklung dieser bereits etablierten Tourismusbereiche sowie der Aufbau der neuen Marke „Bauhaus und Moderne“ soll unterstützt werden, um Anreize für weitere gewerbliche Investitionen zu schaffen und die bereits getätigten zu sichern.

G 19 Die Zentralen Orte sollen Schwerpunktstandorte für die touristische Entwicklung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sein.

Begründung Die Zentralen Orte erfüllen die wesentlichen Voraussetzungen für die Grundversorgung von Touristen und bieten ein breites Angebot an kulturellen Einrichtungen. Mit einer gezielten Verknüpfung touristischer Angebote an die Zentralen Orte soll eine verbesserte Auslastung von Infrastruktur- (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen) und Grundversorgungseinrichtungen gewährleistet werden. Damit kann erreicht werden, dass die zentralörtliche Funktion, vor allem von Grundzentren, langfristig erhalten werden kann.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln. (LEP-ST 2010 Z 144)

G 20 Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:

1. Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche

Begründung

Im Dreieck zwischen Dessau-Roßlau mit den UNESCO-Weltkulturerbestätten „Bauhaus und Meisterhäuser“ im Norden, der Lutherstadt Wittenberg mit den UNESCO-Weltkulturerbestätten „Lutherstätten“ im Osten und der Goitzsche (*Goitzsche LEP-ST 2010, G 142 Nr. 3*) im Süden der Planungsregion, findet sich eine eindrucksvolle Fülle an kulturellen, landschaftlichen und naturräumlichen Potenzialen für Tourismus und Erholung.

In diesem Gebiet liegen zugleich das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ sowie die unter UNESCO-Schutz stehende „Flusslandschaft Elbe“ mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“. Unter der touristischen Dachmarke „Luther-Bauhaus-Gartenreich“ werden die kulturhistorischen Potenziale zusammengefasst und international präsentiert. Gem. G 144 LEP-ST 2010 soll die besondere Bedeutung des Gartenreichs Dessau-Wörlitz für den Kulturtourismus mit den Möglichkeiten zur aktiven Erholung in der Region weiterentwickelt werden. Das Gebiet ist Teil der Mitteldeutschen Gewässerlandschaft, welche als Bergbaufolgelandschaft touristisch entwickelt wird. Zugleich befinden sich wertvolle naturräumliche Bereiche der Dübener Heide, der Mulde- und Elbeaue in diesem Vorbehaltsgebiet, die für Rad-, Wander-, Wasser-, Naturtourismus und Landurlaub prädestiniert sind.

2. Gebiet um Edderitz - Maasdorf - Piethen

Begründung

Der Erholungsbereich um das „Seebad Edderitz“ an einer ehemaligen Tagebaufäche soll touristisch so entwickelt werden, dass sowohl Naherholungssuchende als auch Touristen ein breites Angebotsspektrum vorfinden. Das Seebad Edderitz ist Teil der Mitteldeutschen Seenlandschaft. Hier befinden sich u.a. Camping-/Zeltplatz, geologischer Lehrgarten, durchgängige Skaterbahn um den See mit Luftgewehrschießanlage (Sommerbiathlon) und Tauchmöglichkeiten.

Z 26 Standorte für großflächige Freizeitanlagen sind:

Ferropolis

Begründung

Die Entwicklung der Stadt aus Eisen „Ferropolis“ hat für die vom Braunkohlentagebau geprägte Region eine große Bedeutung. Fünf ehemalige, teilweise begehbare Tagebaugroßgeräte bilden eine beeindruckende Kulisse für die Veranstaltungsarena und sind als Freilichtmuseum Bestandteil der „Europäischen Route der Industriekultur“ (ERIH) sowie der touristischen Route Kohle | Dampf | Licht | Seen. Der Standort soll zu einem Schauplatz der Energiewende ausgebaut werden, indem die Potenziale der erneuerbaren Energien und die Welt der Musik verknüpft werden.

Halbinsel Pouch

Begründung Eines der weltgrößten Landschaftskunstprojekte entstand zur Expo 2000 auf der Halbinsel Pouch. Die Rückgewinnung einer Landschaft durch die Region und ihre Menschen sind die sinnstiftenden Elemente der Bergbaufolge- und Kulturlandschaft Goitzsche.

Kunst und moderne Architektur wird mit Landschaftsgestaltung verknüpft. Die Agora ist als Veranstaltungsarena Anziehungspunkt für zahlreiche Großveranstaltungen.

Ferienpark Köselitz

Begründung In Köselitz ist die Errichtung einer Ferienhausanlage mit Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen bauleitplanerisch gesichert. Die Errichtung dieser Ferienanlage mit überregionalem Einzugsbereich unterstützt die touristische Entwicklung des Fläming.

Z 27 Als regional bedeutsamer Kurstandort wird Bad Schmiedeberg festgelegt.

Begründung Bad Schmiedeberg ist der einzige staatlich anerkannte Kurort (Moor-, Mineral- und Kneippheilbad) der Planungsregion und weiter auszubauen. Der Kurort verfügt über drei ortsgebundene natürliche Heilmittel - Moor, Mineralwasser, Radon - und wird vom Kurhaus im Jugendstil sowie den modernen Kliniken, dem Kurmittelhaus und dem Kurpark geprägt. Der Kurbetrieb ist der größte Arbeitgeber in Bad Schmiedeberg.

4.4.2.6 Kultur und Denkmalpflege

Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belang ist. (LEP-ST 2010 Z 147)

G 21 Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird das Gartenreich Dessau-Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus festgelegt. (LEP-ST 2010 G 149)

Begründung Das im LEP-ST 2010 festgelegte Vorbehaltsgebiet wurde aufgrund der Einzigartigkeit der von Menschenhand gestalteten Landschaft im Zusammenspiel mit der bebauten Umwelt auf das gesamte Welterbegebiet (bestehend aus Kern- und Pufferzone) „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ausgedehnt.

Eine Überlagerung mit der ebenso unter UNESCO-Schutz stehenden „Flusslandschaft Elbe“ (Biosphärenreservat „Mittellelbe“ ist Teil davon) bedingt einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand von Planungen und Vorhaben in diesem Raum, muss aber unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele zum Erhalt, zur Pflege aber auch zur Weiterentwicklung dieser wertvollen Gebiete beitragen. Teilweise stellt die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege eine Überlagerung mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz „Elbe“ dar. Dennoch hat der Vorrang des Hochwasserschutzes als landesplanerische Letztentscheidung Priorität. Die Ausweisung des gesamten Welterbegebietes als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege erfolgte zur Darstellung des Gebietes in seiner Gesamtausdehnung, zur Dokumentation seiner Einmaligkeit und zur Stärkung seiner Position gegenüber anderen Raumnutzern.

G 22 Kulturhistorische, denkmalgeschützte Sehenswürdigkeiten wie Burgen und Schlösser, sakrale Bauwerke, Guts- und Herrenhäuser, Gärten, Parks, archäologische sowie technische Denkmäler sollen als prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten werden. Die optische Beeinträchtigung der Ansicht denkmalgeschützter Siedlungsbereiche, Landschaftsteile oder Gartenanlagen soll weitestgehend ausgeschlossen werden.

Begründung Die zahlreichen historischen Bauwerke und landschaftlichen Kulturgüter bieten eine unschätzbare Vielfalt an Sehenswürdigkeiten von hohem kunst- und kulturhistorischem Wert. Sie prägen das Erscheinungsbild der Region und werden als beliebte Ausflugsziele von der Bevölkerung angenommen. Ihr Erhalt als touristische Anziehungspunkte ist deshalb im Einklang mit denkmalpflegerischen Aspekten zu unterstützen.

Z 28 Folgende regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden zur Erhaltung und Sicherung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt:

Lutherstadt Wittenberg mit Luthergedenkstätten (UNESCO-Weltkulturerbe)

Begründung Die Luthergedenkstätten repräsentieren einen bedeutsamen Abschnitt in der menschlichen Geschichte und sind als authentische Schauplätze der Reformation von außergewöhnlicher, universeller Bedeutung. Der gesamte Altstadtbereich mit seinen Welterbestätten Schlosskirche, Lutherhaus, Melancthonhaus, Stadtkirche St. Marien und weiteren bedeutsamen Standorten wie Leucorea, Cranachhöfe, Augusteum usw. ist von hoher Relevanz für Kultur und Denkmalpflege.

Dessau-Roßlau mit Bauhaus, Meisterhäusern und Laubenganghäusern (UNESCO-Weltkulturerbe)

Begründung Das im Jahre 1996 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommene Bauhaus mit seinen Stätten steht für die sogenannte Bauhaus-Schule der Architektur, die zwischen 1925 und 1932 in Dessau ihre Hochphase erlebte und revolutionäre Ideen der Baugestaltung und Stadtplanung durchsetzte. Der von den Bauhaus-Meistern begründete Bauhaus-Stil prägte die Architektur des 20. Jahrhunderts entscheidend. Die Entwürfe des Bauhauses vereinten Kunst und Technik und wirkten für die moderne Bau- und Industriekultur bahnbrechend. Ebenso bedeutsam waren die Arbeiten der Architekten, Maler und anderer Bauhauskünstler, die zu selbstverständlichen Bestandteilen unserer Kultur geworden sind. Zahlreiche Bauten der Bauhausmoderne, wie z.B. das Bauhausgebäude, die Meisterhäuser, die Laubenganghäuser, die Siedlung Törten, das Arbeitsamt von Walter Gropius und das Kornhaus sind Bestandteile des Dessauer Stadtbildes.

Bestände des Gartenreiches Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Schloss und Schlossgarten Mosigkau

Begründung Das von Fürst Leopold III. im Geiste der Aufklärung angelegte Gartenreich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 150 km² und umfasst neben Schlössern und Parks über 100 kleinere und größere Bauwerke. Die Verbindung von Philosophie der Aufklärung und Landschaftsgestaltung, Kunst, Erziehung und Wirtschaft war der Grund für die UNESCO, das Gartenreich Dessau-Wörlitz im Jahr 2000 in die Liste der schützenswerten Kulturgüter aufzunehmen.

Alle Gärten und Schlösser, Elbauen und Alleen sind durch Sichtachsen miteinander verbunden und in die weitläufige Auenlandschaft an Elbe und Mulde eingebettet. Die baukünstlerischen Verknüpfungen des Gartenreiches durch bewusst gesetzte architektonische Landmarken und Sichtachsen, sowie die berühmten, künstlerisch gestalteten Landschaftsbilder wurden als Teil des Weltkulturerbes gewürdigt und sind zu erhalten.

Hinzu kommt eine Synthese verschiedener Kunstgattungen im Rahmen der Landschaftsgestaltung, eine hohe architektonische Qualität der Bauten, der Beginn des deutschen Klassizismus und der Neugotik, die Pädagogisierung der Landschaft als Ausdruck aufklärerischer Reformideen und die Integration technischer Errungenschaften, die die herausragende Bedeutung des Gartenreichs begründen. Die Erhaltung und Zugänglichmachung der baulichen und landschaftlichen Kulturdenkmäler innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz ist für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von besonderer Bedeutung.

Köthen (Anhalt)

Begründung Die baulichen Zeugnisse der anhaltischen Residenzstadt Köthen (Anhalt) prägen in ihrer Geschlossenheit das Stadtbild. Die Wirkungs- und Gedenkstätten des Begründers der Homöopathie, Dr. Samuel Hahnemann, des Komponisten Johann Sebastian Bach und des Begründers der modernen Ornithologie Johann Friedrich Naumann sollen erhalten werden.

Zerbst/Anhalt

Begründung Die Stadt Zerbst/Anhalt stellt mit einer großen Konzentration von Kulturdenkmälern als ehemalige Residenzstadt und Heimatort der russischen Zarin Katharina der Großen einen Anziehungspunkt für Besucher aus der Region und über die Regionsgrenzen hinaus dar. In der Stadt Zerbst/Anhalt soll das musikalische Erbe des Zerbster Komponisten und Hofkapellmeisters Johann Friedrich Fasch bewahrt und gepflegt werden.

Gröbzig - Synagoge

Begründung Das kulturhistorische Museum Synagoge Gröbzig ist ein einzigartiges historisches Gebäudeensemble. Die Gebäude überdauerten das Novemberpogrom 1938 und den zweiten Weltkrieg. In dieser Komplexität und Authentizität stellt das Ensemble ein einmaliges Zeugnis deutsch-jüdischer Geschichte dar.

Prettin - Lichtenburg

Begründung Die Lichtenburg ist eines der ältesten Renaissanceschlösser Deutschlands und hat wegen der Gedenkstätte gegen den Nationalsozialismus überregionale Bedeutung.

Hofgestüt Bleesern

Begründung Als ältestes erhaltenes Gestüt im mitteldeutschen Raum und einer der ältesten derartigen Anlagen in Deutschland handelt es sich um ein „Denkmal nationaler Bedeutung“. Nach 1486 begann die Nutzung als kurfürstlich-sächsisches Hofgestüt. Die bestehenden Gebäude wurden zwischen 1660 und 1686 als reguläre Anlage in Formen des Frühbarock, nach dem Entwurf des sächsischen Oberlandbaumeisters Wolf Caspar von Klengel, weitgehend neu errichtet. Die Gebäude stellten das Vorbild für spätere sächsische Gestütsbauten dar. Für die Identität des bis heute landwirtschaftlich ausgerichteten Ortes Seegrehna ist die Gestütsanlage von elementarer Bedeutung.

Altjeßnitz - Gut und Gutsark mit barockem Irrgarten

Begründung Die vorhandenen baulichen und vegetativen Elemente im Gutsark mit barockem Irrgarten in Altjeßnitz sind zu sichern, zu erhalten und zu ergänzen.

Pouch - Landschaftspark Goitzsche

Begründung Der moderne Landschaftspark Goitzsche entstand zur Expo 2000 als eines der weltweit größten Landschaftskunstprojekte in einem ehemaligen Braunkohlentagebau. Es entstand eine Kulturlandschaft, die sich die spezifischen Eigenheiten der Tagebaulandschaft zu Eigen macht.

Reinharz - Schloss und Schlosspark

Begründung Das Baudenkmal Schloss und Schlosspark Reinharz aus der Zeit um 1690 soll in seinem historischen Bestand erhalten werden.

Pretzsch - Schloss und Schlosspark

Begründung Im ehemaligen, inzwischen landschaftlich überformten, Barockgarten Pretzsch sollen die barocken als auch landschaftlichen Gestaltungen in ihrer Charakteristik als Dokumente für den Wandel des Parks bewahrt werden.

4.4.2.7 Militärische Nutzung

Z 29 *Im Landesinteresse ist der Bundeswehrstandort Schönewalde/Holzdorf langfristig zu sichern. (LEP-ST 2010 Z 149)*

Begründung Militärische Einrichtungen der Bundeswehr dienen der Bewahrung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb sind auch in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Militäreinrichtungen notwendig und diese Standorte zu sichern. Dem Bundeswehrstandort Holzdorf ist der Standortübungsplatz in der Annaburger Heide zugeordnet. Er ist mit 8.636 ha der größte Standortübungsplatz in Deutschland. Er dient Ausbildungszwecken der Einheiten des Flugplatzes Holzdorf und der Unteroffiziersschule in Delitzsch.

4.5 Kartografische Darstellung

Gem. § 7 Abs. 3 LEntwG LSA sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung, soweit möglich, durch kartografische Darstellung festzulegen. Neben einer beschreibenden ist eine kartografische Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG in einem Maßstab von 1:100.000 gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“.

4.6 Schlussvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG wird der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ mit der Veröffentlichung seiner Genehmigung in den Amtsblättern

der Mitglieder wirksam. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ nebst seiner Begründung, dem Umweltbericht, einer Rechtsbehelfsbelehrung und der zusammenfassenden Erklärung liegt zu jedermanns Einsicht in den Hauptverwaltungen der Mitglieder sowie der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aus.

Tabelle 4.16: Auswahlkriterien für Logistikstandorte

Kriterium	Begründung
BAB < 5 km	Das entscheidende Kriterium für oder gegen eine Ansiedlung eines Logistikunternehmens ist die verkehrstechnische Anbindung. In erster Linie zählt hierbei die Anbindung an die Autobahn bzw. eine vergleichbare Bundesstraße. Bei einer Entfernung von ein bis zwei Kilometern bis zum Autobahnanschluss kann davon ausgegangen werden, dass Logistikunternehmen alle Flächen annehmen, die ihnen angeboten werden. Bis zu fünf Kilometern Entfernung verbleibt diese Quote auf relativ hohem Niveau. [IW Consult 2011]
BAB ohne Ortsdurchfahrt	Für die Anfahrtsrouten: gut erreichbare Lage in Bezug auf die Aufkommensorte, verträgliche Umfeldnutzungen (keine Durchfahrt von Wohn- und Mischgebieten) [Vallée 2012]
Anbindung an überregionale Straße oder Schienentrasse	Anbindung an das örtliche, regionale und überregionale Straßennetz muss gewährleistet sein; Bahnanbindung sollte vorhanden oder möglich sein, möglichst an Hauptstrecke [Vallée 2012]
Wasserstraße	Anbindung an Wasserstraßen: geringe Entfernung und direkte Anbindung zum nächsten Hafen mit umfassenden Angeboten; Intermodalität (Anbindung Straße / Gleis / Binnenwasserstraße / Flughafen) [Vallée 2012]
Zentraler Ort	Zuordnung zu Zentralen Orten (Entfernung zu Mittel-/Oberzentren) zur Sicherung eines ausreichenden Aufkommens, einer nachhaltigen Nachfrage bzw. eines ausreichenden Arbeitskräftepotenzials [Vallée 2012]
Anschluss an vorhandene Nutzung	möglichst Erweiterung eines bestehenden Logistik- / Gewerbegebietes [Vallée 2012]
gewerbliche Vorprägung	nach Möglichkeit Branchenreaktivierung bzw. Nutzung von Konversionsflächen (insbes. bei gewerblicher Vorprägung) [Vallée 2012]
Einhaltung BImSchG, > 300 m zu Wohnbebauung	Konflikte mit der Bebauung sind durch entsprechende Abstände zu minimieren: z. B. fordert der Abstandserlass einen Mindestabstand von 300 m zwischen schutzwürdiger Bebauung (z. B. Wohnen) und Speditionen, Auslieferungslagern für Tiefkühlkost oder Betriebshöfen (Abstandserlass „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes“ RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.08.2015-33.2/4410)
> 30 ha verfügbare Fläche	Eine konkurrenzfähige Fläche für Ansiedlungsvorhaben von nationaler Bedeutung sollte mindestens über eine Größe von 20 ha verfügen. Mit den einzuplanenden Erweiterungs- bzw. Reserveflächen, die Unternehmen von dieser Größe verlangen, muss die erforderliche Gesamtfläche daher mindestens 30 ha groß sein. [IW Consult 2011]
> 300 m zu LSG, NSG, NATURA 2000	ausreichende Abstände zu sensiblen Landschaftsräumen zur Minimierung von Landschaftseingriffen und Reduzierung von erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern (siehe SUP)
interkommunale Planungsansätze	Nutzung interkommunaler Planungsansätze (regionale Kooperation) [Vallée 2012]
Lage außerhalb HQ 200	Zur Vermeidung hoher wirtschaftlicher Schadenspotenziale sollten große wirtschaftliche Ansiedlungen nicht in Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko bei HQ 200 erfolgen, bzw. sind Maßnahmen vorzusehen, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP-ST 2010 Z 126)
Empfehlung IW Consult	Brehna, PD-ChemiePark Bitterfeld-Wolfen, Coswig/Klieken, Technologie Park Mitteldeutschland Standort Heideloh und Standort Micro-Tech-Park, Oranienbaum Dessora Industrie-Park [IW Consult 2011]

Literaturverzeichnis

- [ARCADIS 2014] Potenzielle Standorte für Hochwasserpolder und Deichrückverlegungen an den Gewässern Elbe, Mulde, Saale und Weiße Elster. ARCADIS Deutschland GmbH im Auftrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt. Freiberg 2014 4.30
- [BMUB 2015] Hochwasserschutzfibel. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Berlin 2015 4.32
- [HWS LSA] Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt bis 2020. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Magdeburg 2010 4.30
- [IW Consult 2011] Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH. Strategie zur Optimierung der regionalen Wirtschaftseffekte infolge der Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Endbericht. Köln 2011 4.16
- [KEGLER, SCHRÖDER et al. 2012] Kegler, H., Kröber, S., Schröder, T., Rosenkranz, C., Littke, W., Kunze, H., Expertise: „Vision Anhalt 2025“, Projekt der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Auftrag des Landkreises Wittenberg. Lutherstadt Wittenberg 2012 3
- [MLU 2010] Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt bis 2020. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. Magdeburg 2010 4.30
- [MÜLLER 2013] Müller, J., Die Bedeutung der Baumarten für den Landschaftswasserhaushalt. 15. Gumpensteiner Lysimetertagung 2013, 49-56. Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, A-8952 Irdning. 2013 4.40
- [ÖVS LSA 2002] Zuppke, U., Krummhaar, B., Seelig, B. Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt - Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Wittenberg. Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg 2002 4.26
- [PIK 2009] Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung: Klimawandel in Sachsen-Anhalt. Im Auftrag des Ministeriums für Land-

-
- wirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt. Projektleitung J. Kropp. Potsdam. 2009 4.35
- [REKIS] Regionales Klima-Informationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. <http://141.30.160.223/fdm/index.jsp?k=rekis> 4.46
- [RPG ABW 2017] Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Klimawandel-fitnes der Regionalpläne. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2017 2, 4.40
- [RPG ABW 2016] Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik. Köthen (Anhalt) 2016 4.3, 4.4, 4.15
- [UNI HANNOVER 1997] Universität Hannover. Institut für Gemüse- und Obstbau. Effizienz der Unkrautregulation im Gemüsebau. Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Hannover 1997 4.35
- [Vallée 2012] Leitfaden Logistik. E-Paper der ARL, Nr. 6, Vallée, D. Hannover 2012. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-73406> 4.16
- [VLD 2003] Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger - 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003 in Görlitz 4.1

Anhang A

Beikarte 1 „Vorhaben des FStrAbG Anlage Bedarfsplan“

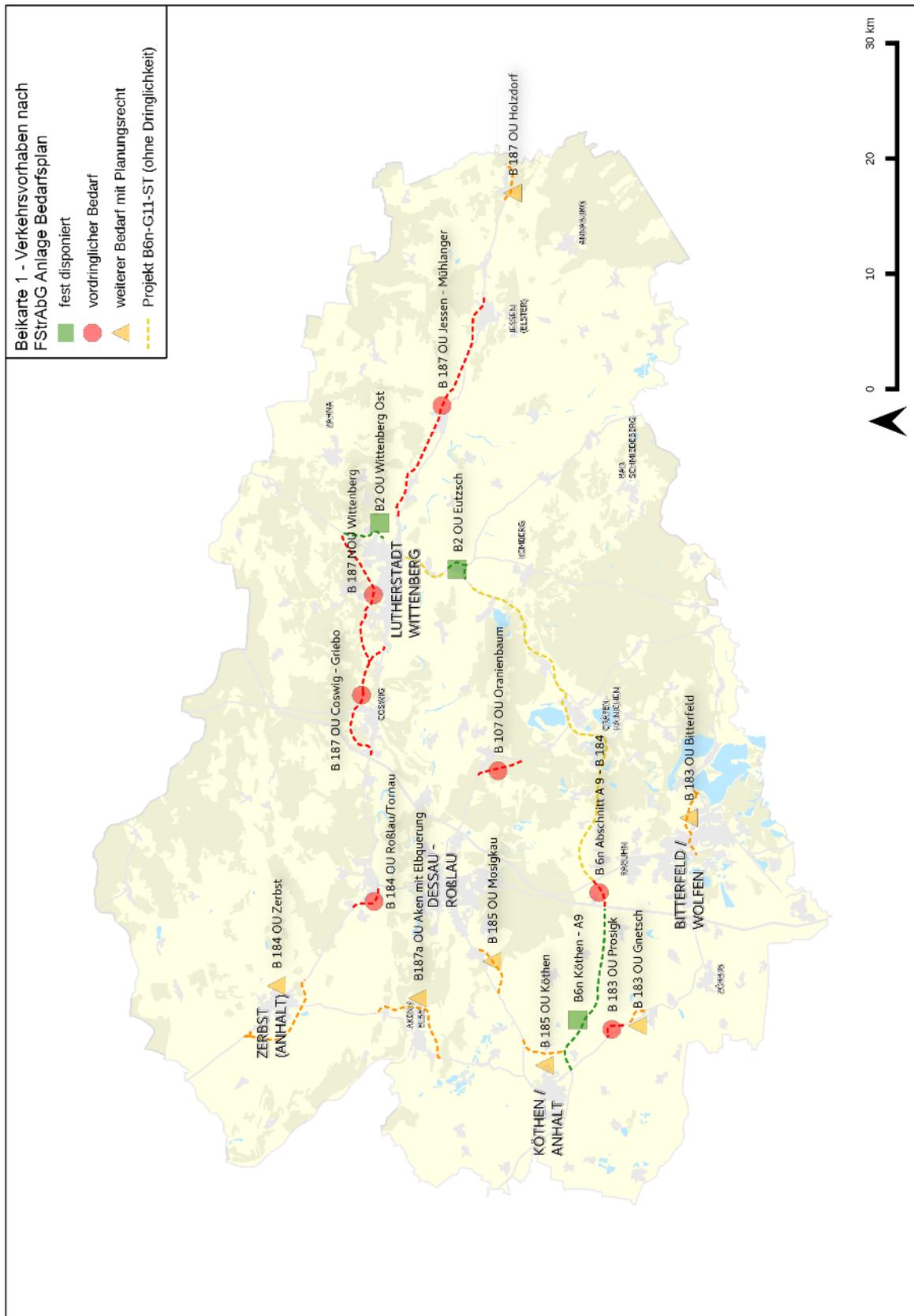


Abbildung A.1: Verkehrsvorhaben des FStrAbG Anlage Bedarfsplan

Anhang B

Beikarte 2 „Tourismus und Erholung“

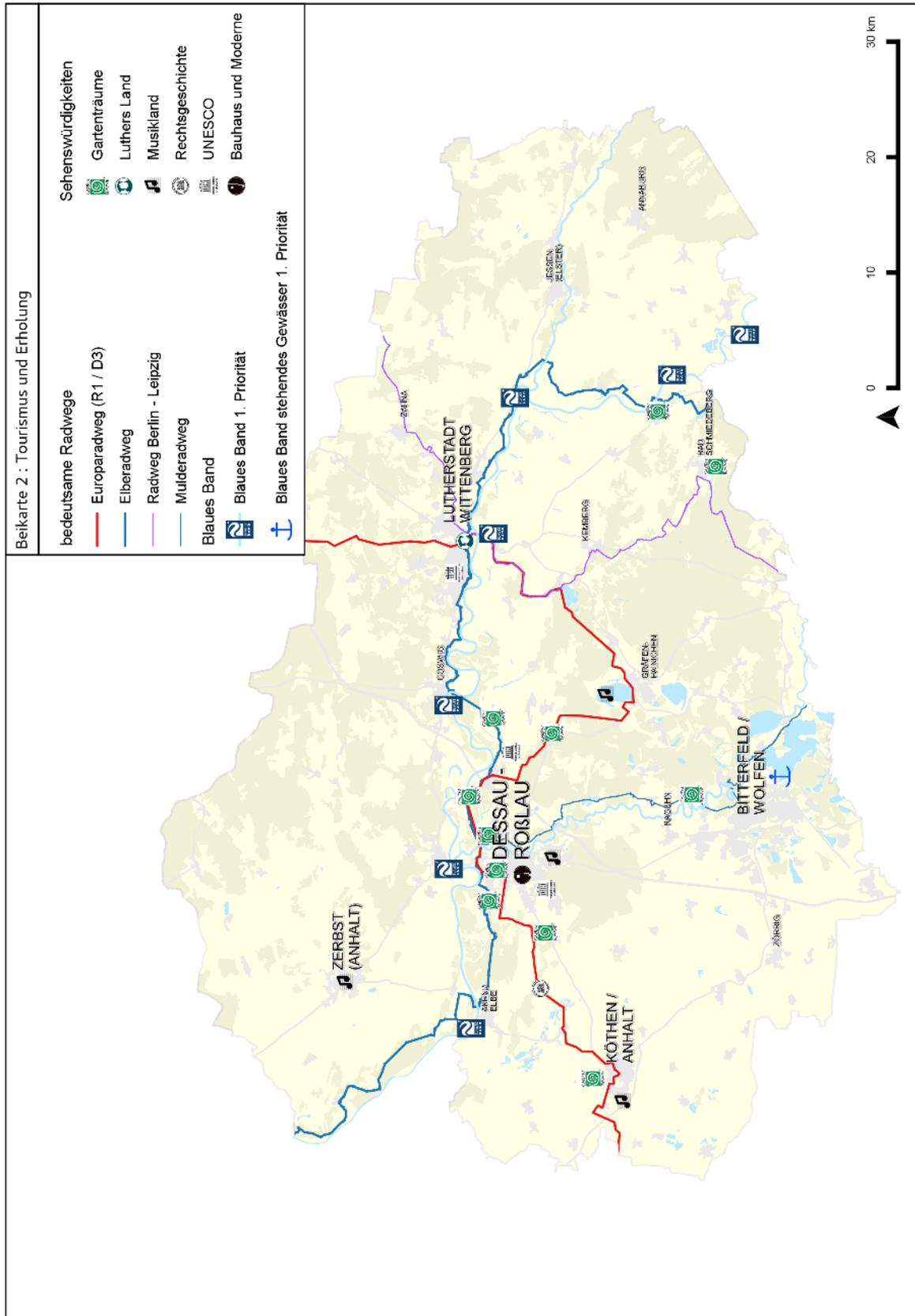


Abbildung B.1: Übersichtskarte Tourismus und Erholung

Anhang C

Beikarte 3 „Überschwemmungstiefen bei HQ_{200} “

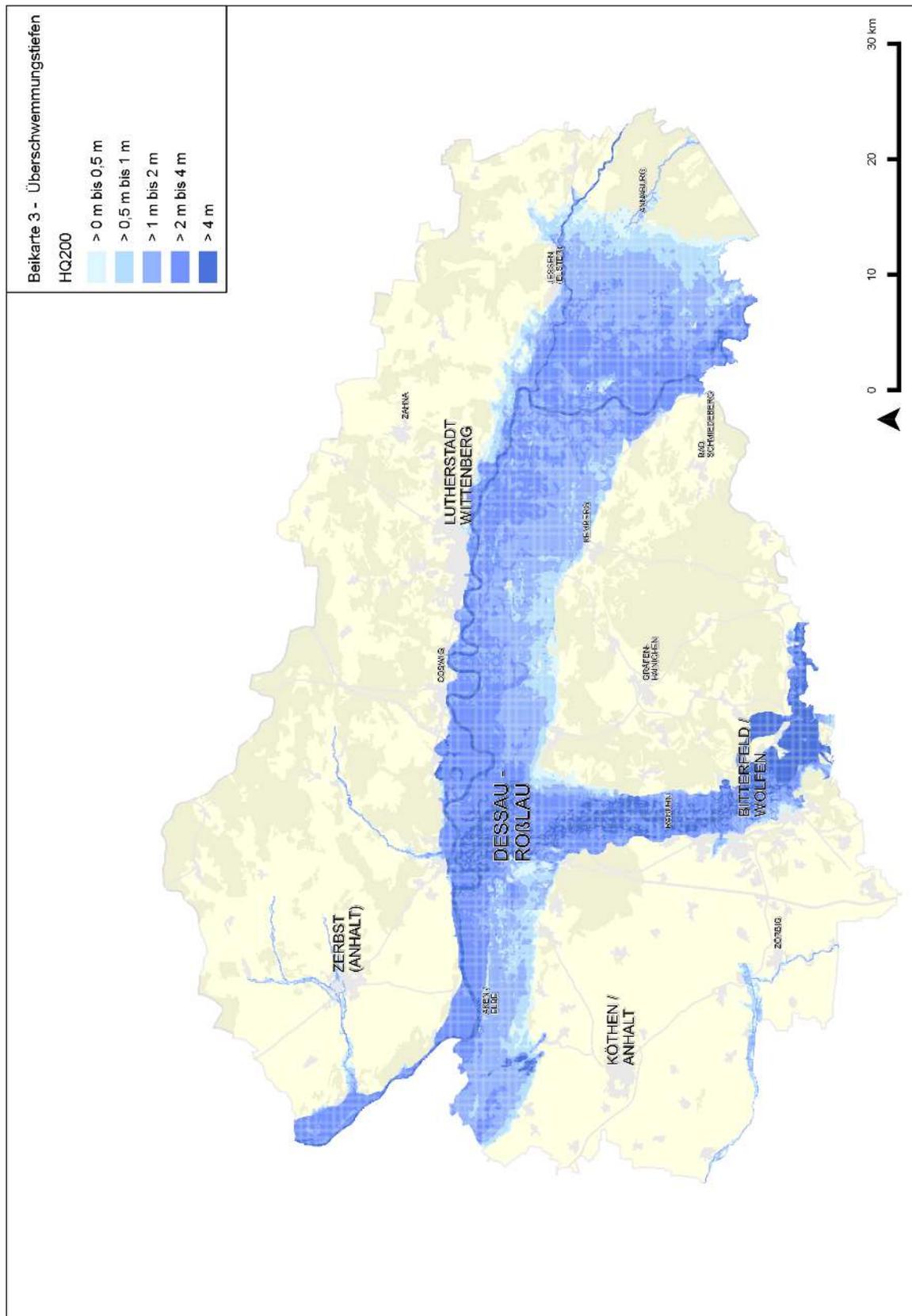


Abbildung C.1: Überschwemmungstiefen bei HQ200

Anhang D

Beikarte 4 „Altbergbauggebiete des Braunkohleabbaus“

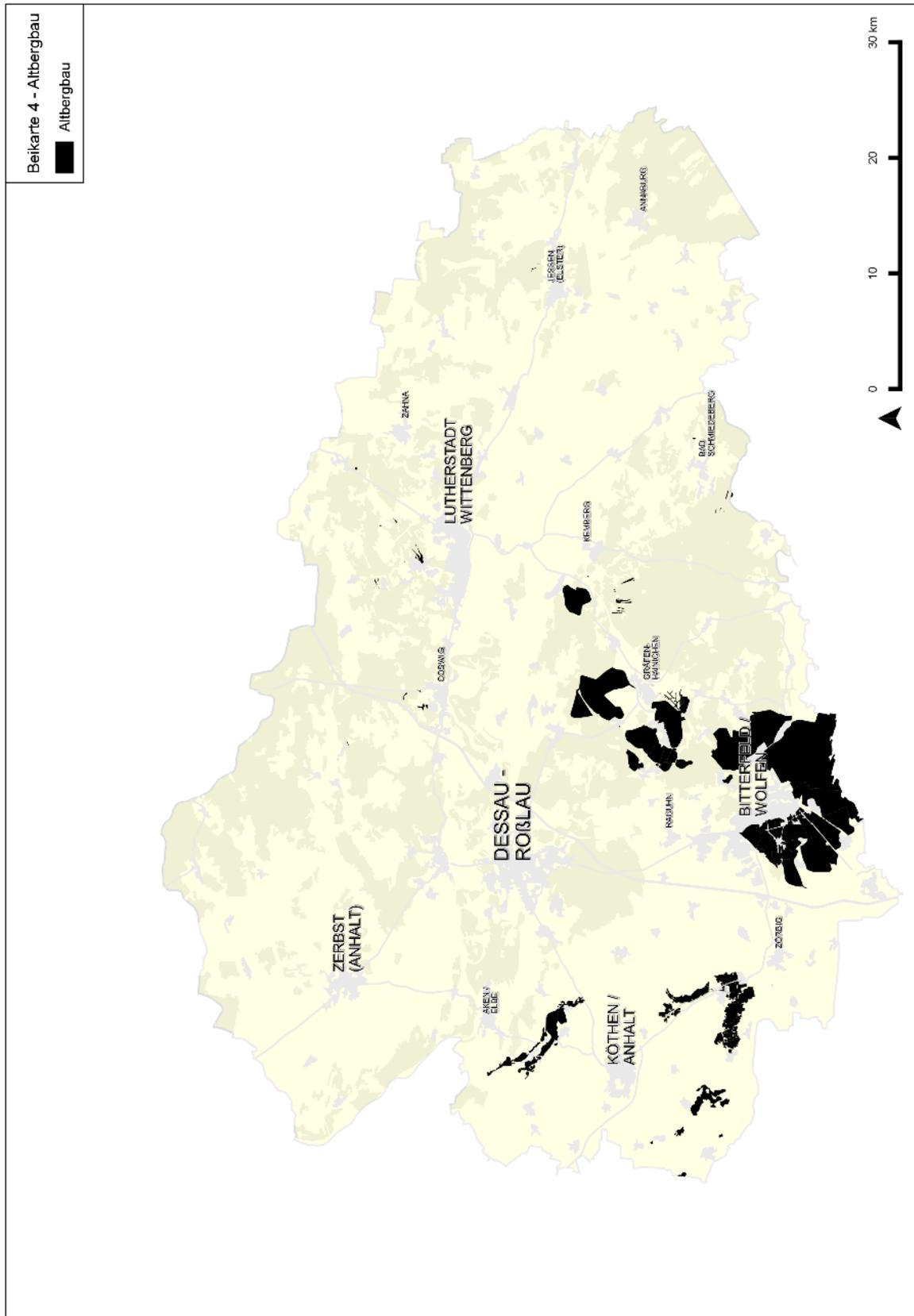


Abbildung D.1: Altbergbaugebiete des Braunkohleabbaus

Anhang E

Beikarte 5 „Grundwasserflurabstände“

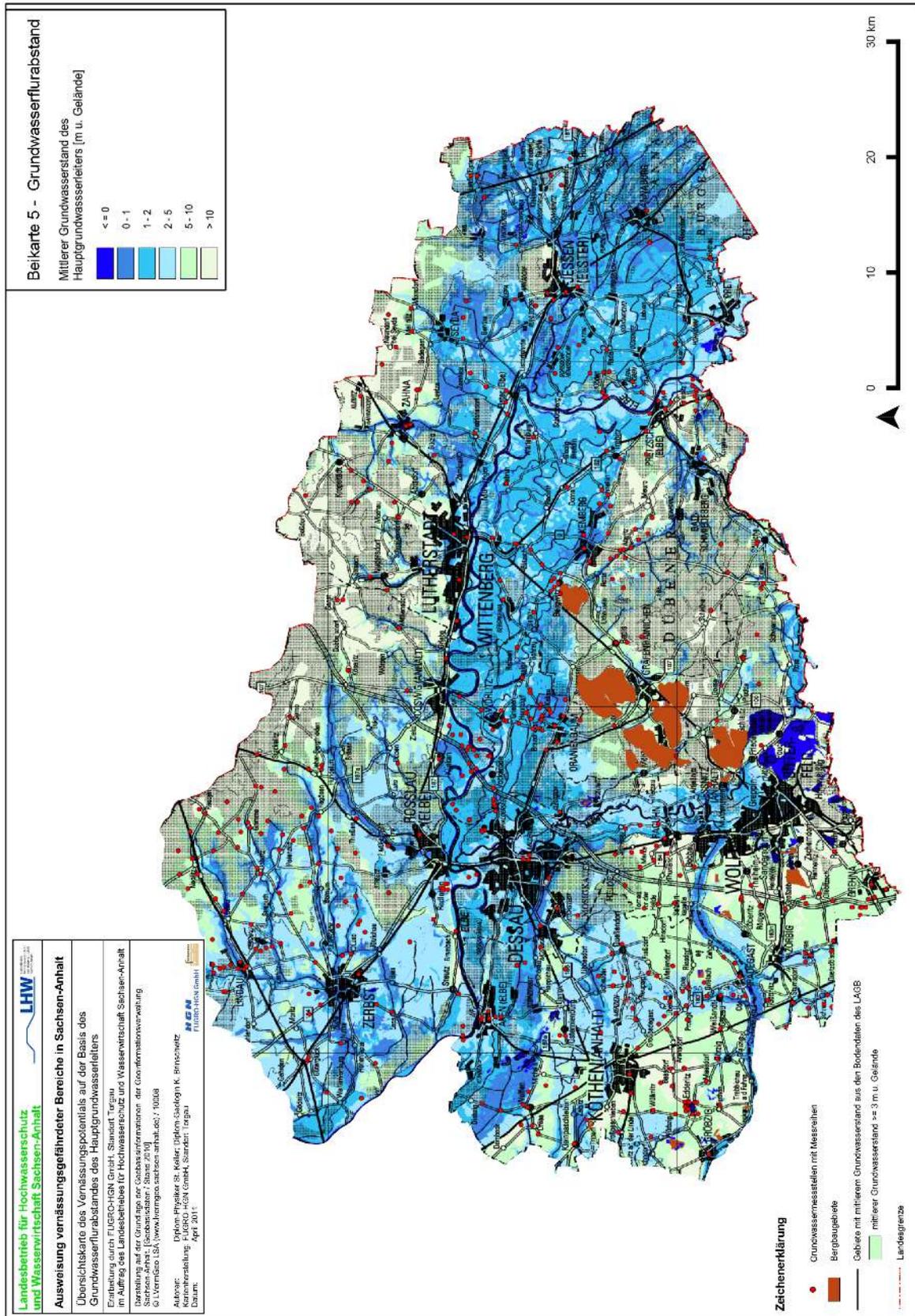
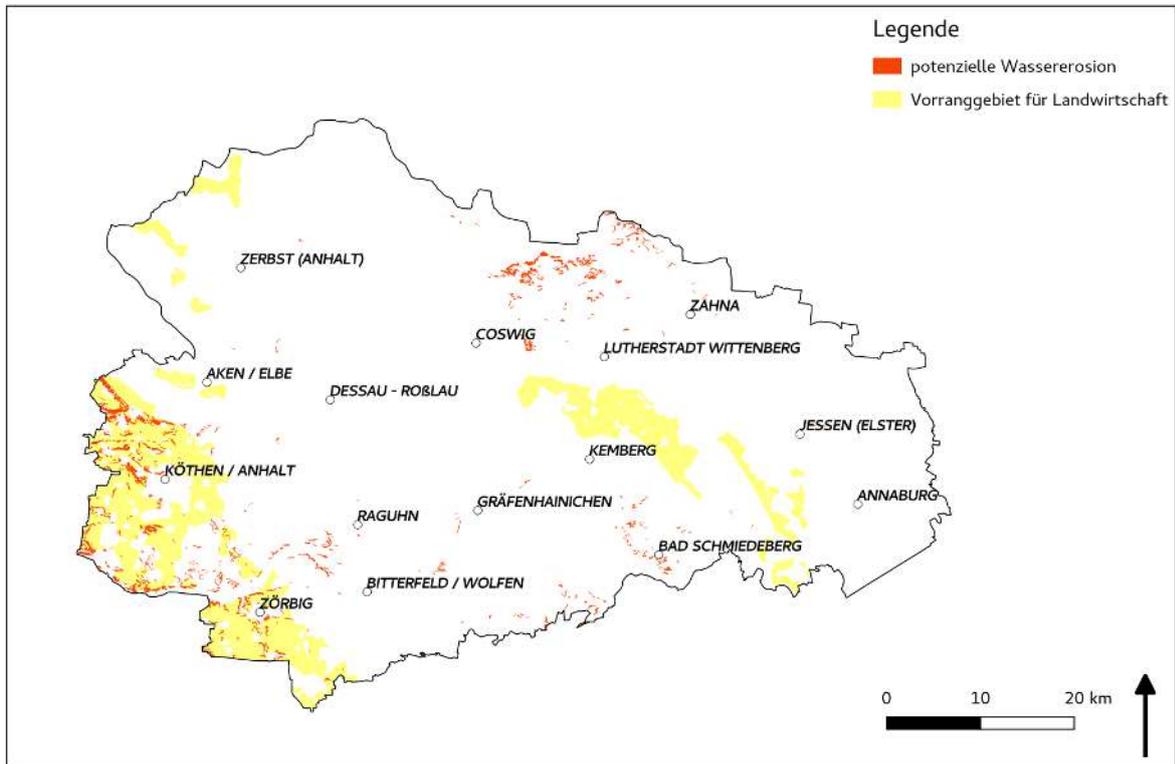


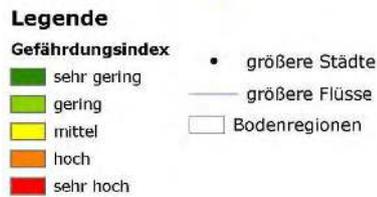
Abbildung E.1: Grundwasserflurabstände

Anhang F

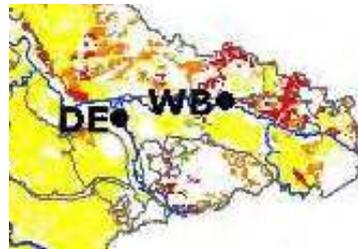
Beikarte 6 „Erosionsgefährdung“



(a) höchste potenzielle Wassererosionsgefährdung in A-B-W
Quelle: LLFG



(b) Relativer Index der potenziellen Gefährdung der Ackerflächen in Sachsen-Anhalt gegenüber Winderosion im Dezember - Januar nach WETTREG



(c) Relativer Index der potenziellen Gefährdung der Ackerflächen in Sachsen-Anhalt gegenüber Winderosion im Mai-Juli nach WETTREG



(d) Relativer Index der potenziellen Gefährdung der Ackerflächen in Sachsen-Anhalt gegenüber Winderosion im September - Oktober nach WETTREG

Abbildung F.1: Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind

